

Rechtsansprüche im Baltschiedertal

von
Pfarrer Peter Jossen

I. Der Breitwang im Baltschiedertal

Hier geht es um eine sehr alte Schrift aus dem Jahre 1437. In jener Zeit amtierte Anton Kuonen von Leuk als Landeshauptmann. In einem Generalrat berät er über eine etliche Jahre zuvor (1424) getroffene diesbezügliche Entscheidung. Baltschieder einerseits und Eggen (oberhalb Eggerberg) andererseits nehmen je verschiedene Positionen betreffs des Breitwangs ein. Auf das gründliche Studium der rechtlichen Entscheidung von 1424 folgte eine genaue Ortsschau. In der Ortsschau sieht ein Streitobjekt meistens anders aus als auf dem Pergament.

Eggen beanspruchte den gesamten Breitwang innerhalb der angeführten Grenzen. In ihrem Rechtsanspruch stützten sie sich auf das vorgängige Urteil von 1424. Nach ihrer Aussage gelangte Eggen durch Kauf in den Besitz des Breitwangs. Den Breitwang kauften sie von einem Anton Ribardi von Simplen und weiteren Geteilen.

Jene von Baltschieder bestritten jenen Kauf keineswegs, verstanden aber unter dem Breitwang ein kleineres Gebiet als jene von Eggen. Gerade Milchziegen und galtes Schmalvieh wollten die Baltschieder allüberall im Baltschiedertale, abgesehen von den Kuhweiden, alpen dürfen. Interessant ist auch, dass alle benannten Orte als zur Pfarrei Visp zugehörig bezeichnet werden.

Landeshauptmann Anton Kuonen leistete vor seinem Urteilsspruch den Eid, und zwar legte er dabei die eine Hand aufs kirchliche Altarmessbuch, das beim Kanongebet, somit beim zentralen Gebet der hl. Messe, aufgeschlagen war; die andere Hand erhob er zum Schwure.

Und wie urteilte der Landeshauptmann mit seinem Generalrat? Er sprach den Leuten von Eggen den Breitwang zu, jedoch mit der Einschränkung, wo für gewöhnlich die Kühe zu weiden pflegen. An allen übrigen und höher gelegenen Orten dürfen sowohl jene von Baltschieder wie auch jene von Eggen ihr Schmalvieh weiden und alpen. Dieser Weidgang erstreckt sich vom grossen Graben taleinwärts, wobei wohl der Risi-grabo gemeint ist. Natürlich darf einer allda nur seine eigenen Herden auf-treiben und nicht etwa fremde, gelehnte Herden.

Die im unten angeführten Dokument erwähnten Örtlichkeiten sind heute nicht mehr leicht ausfindig zu machen; trotzdem will ich einen Versuch wagen. Ich würde meinen, es käme das Gebiet innerhalb der Schafferriche beim sogenannten inneren Senntum, oder genauer, das Gebiet innerhalb der dort aufgebauten Mauer, in Frage. Von diesen Ferrichen oder den Mauern talauswärts erstreckt sich bekanntlich das Gebiet des Baltschiedersenntums. Von den Mauern taleinwärts werden heut-

zutage nur noch Schaf- und Ziegenherden gealpt. Dass sich aber allda ursprünglich auch Kuhweiden befanden, dafür spricht die Ortsbezeichnung «Chiemattu» zwischen dem Risigrabo und den Messweiden in der Talsohle sonnenhalb gelegen. Mit dem Breitwang im Dokument könnte ganz gut der heutige sogenannte «Hohwang» von Chiemattu aufwärts zu der Martischipfa gemeint sein, der beide Namen verdient, sowohl Breitwang wegen seiner beträchtlichen Breite, als auch Hohwang wegen seiner gehörigen Länge. Dieser Hohwang oder Breitwang eignet sich tatsächlich auch als Kuhweide. Ein bejahrter Schäfer hat mir erzählt, er habe selber in den Chiemattu und im Hohwang noch Rindvieh weiden sehen; es handelte sich um Kühe und Rinder des Baltschiederseentums.

Aus dem Dokument zu schliessen, besaßen ursprünglich die Leute von Eggen vom Risigrabo taleinwärts in Chiemattu und im Hoh- oder Breitwang ein eigenes Kuhsentum. Allmählich aber beanspruchten die Leute von Eggen vom Risigrabo taleinwärts auch alle höher gelegenen Weiden, namentlich die Alpja hoch über Chiemattu sonnenhalb, die Tiereggia zwischen den Messweiden und dem Tiereggorn, die Trift zwischen dem Tiereggorn und dem Stockhorn, Hohbitzu und die Galkichumma und noch andere Orte. Dagegen aber setzten sich die Baltschiedner energisch zur Wehr und bewiesen, dass sie in all den besagten Orten, von den Kuhweiden abgesehen, immer schon ihre Schaf- und Ziegenherden gealpt hätten; freilich gemeinsam mit den Leuten von Eggen. Wahrscheinlich hat man damals viel höher gerade auch Kälber, Rinder und Kühe gealpt. Vielleicht war das Klima milder, vielleicht aber wollte man auch höchstgelegene Weiden noch fürs Rindvieh nutzen. Unter einem Stafel versteht man eine Siedlung mit Stallungen und Alphütten. Noch heute redet man vom Alpjustafel, der sich weit ob Holz über Chiemattu befindet.

Nach dieser Einführung soll nun das Dokument selbst zu Worte kommen; es wird uns viele neue Einzelheiten verraten¹⁾.

«Wir, Anton Kuonen von Leuk, Landeshauptmann des Walliser Vaterlandes, für das verehrungswürdige Domkapitel zu Sitten, während der Bischofssitz unbesetzt ist, machen allen und jedem einzelnen, für die es von Interesse sein könnte, bekannt. Die rechtschaffenen Leute der Ortschaft und des Gebietes von Baltschieder (Ponczyro) legten Rechtsklage in unsere Hände; auch die rechtschaffenen Leute des Berges von Eggen (Econ) machten inbetreffs einer gewissen Alpe, genannt der Breitwang, gelegen im Baltschiederthal, durch den erlesenen Mann Thomas von Brig eine juristische Erklärung.

Durch den obgenannten Landeshauptmann des Wallis und die übrigen klugen und verschwiegenen Männer, die Kündler der Wahrheit in der Walliser Heimat, wurde in einem Generalrat über eine im Jahre 1424 am 16. November diesbezüglich getroffene Entscheidung beraten, wie dies nachfolgend eingehend beschrieben wird.

¹⁾ C 3, Gemeindearchiv von Baltschieder, Pergament 53,5 cm x 33 cm, lateinisch, 1437. Entziffert, übersetzt und übertragen durch Peter Jossen, Pfr.

Beide Parteien legten ihre Angelegenheiten in meine Hände und in die meiner Ratgeber, damit wir in Gegenwart beider Parteien Recht sprächen. Vorerst hörten wir uns die Rechtsentscheidung vom Jahre 1424 sorgfältig an und gewannen Einsicht in ihren Wortlaut. Inzwischen nahmen wir auch die Örtlichkeiten und Abgrenzungen derselben Alpe in Augenschein.

Wir, der obgenannte Landeshauptmann, und die mit uns bestimmten und erlauchten, unten angeführten und beiden Parteien genehmen Männer trafen uns am festgelegten Tag und Ort, um uns über die erste Erklärung von 1424 gemeinsam zu beraten. Beide Parteien erbaten nun ein endgültiges Urteil. Jeder Partei wurden die erbetenen Fürsprecher und Ratgeber zugestanden.

Jene von Eggen empfehlen sich unserem Schutze und unserer Verteidigung und verlangten, wir sollten sie im Besitze der gesamten Alpe Breitwang bestätigen. Besagte Alpe erstreckt sich vom «Horgraben» nach innen bis an den «Srebach» (herabfallenden Bach), der seine Wasser in die «D'Baltsthredrun» ergiesst, nach oben aber bis auf den Grat, wie dies in dem Urteil von 1424 beschrieben ist. In ihrem Rechtsanspruch stützen sie sich auf das Urteil von 1424, auch auf ihren Rechtstitel und auf ihren Kauf. Jene von Eggen wiesen einen diesbezüglichen Beschrieb vor, ein Zeugenverhör und andere Papiere.

Demgegenüber schlugen die Leute von Baltschieder vor und beteuerten, auch sie wollten jenem Urteil von 1424 gehorchen und genügen. Jedoch hoben sie hervor, jenen von Eggen wurde kein anderes Recht zugesprochen, als jenes, welches Anton Ribardi von Simplen und seine Mitteilhaber auf dieselbe Alpe hatten, wie dies in ihrem obgenannten Beschrieb festgehalten ist. Ferner unterstrichen sie, jenen von Eggen sei nicht die ganze Alpe zwischen «Horgraben und Srebach» zugesprochen worden, sondern nur gerade der so benannte Ort «Der Breitwang», welcher aber nicht vom «Horgraben bis zum Srebach» sich erstrecke, sondern einzig zwischen diesen beiden Gräben sich vorfinde. Zwischen jenen beiden Gräben befinden sich noch andere Orte, so «Sthäny Bechlini, Helwang öben zem zassen und Küemattun» und noch andere. Sie verlangten deshalb, sie sollten im Besitze dieser Orte bestätigt werden. Des weitern verlangten sie, wir sollten sie im Besitze ihres Weidganges bestätigen, wonach sie Milchziegen in der ganzen besagten Alpe wie im ganzen Tale weiden dürfen, wie auch das sogenannte «Galtzmalve». Sie behaupteten, sie dürften aufgrund eines Rechtstitels diese Tiere in allen Bergen desselben Tales ausserhalb der Kuhweiden grasen lassen; an allen Orten desselben Tales, welche innerhalb der Pfarrei Visp gelegen sind, innerhalb welcher sich besagte Orte befinden.

Nachdem beide Parteien dies vorgelegt hatten und noch vieles andere, was immer sie wollten, nachdem sie auch ihre Schriften vorgelegt hatten, und nach Anhörung der Zeugenaussagen seitens beider Parteien und nach Erklärungen im Dialekt, erbaten beide Parteien ein Rechtsurteil.

Nachdem ich, der obgenannte Landeshauptmann, den körperlichen Eid in Gegenwart der unten benannten Mitrichter geleistet hatte, über den hl. Kanon des Missale, nämlich recht und gerecht über den Streitfall der beiden Parteien Recht zu sprechen. Nachdem auch rechtschaffene und er-

lauchte Männer Gott und seine Gerechtigkeit kniefällig angerufen hatten, und nachdem wir den Wortlaut besagten Beschriebes erwogen hatten, welcher nicht sagt, der Breitwang grenze talauswärts an den «Horgraben» und taleinwärts an den «Srebach», auch nachdem wir die Zeugen jener von Eggen angehört hatten, welche bezeugten, die Leute von Eggen und ihre Mitgeteilen seien im Besitze besagter Alpe vom «Horgraben» taleinwärts bis an den «Srebach», woraus nicht zu schliessen ist, jene von Baltschieder seien abgewiesen, da diese ja beteuerten, sie seien an gewissen Orten Mitgeteilen.

Nachdem der Wortlaut des Urteils von 1424 nochmals erwogen wurde und dabei erkannt wurde, dieses sei betreffs der Bezeichnungen und der Örtlichkeiten noch näher festzulegen, nachdem auch rechtschaffene Zeugen seitens jener von Eggen vortraten, wie auch seitens jener von Baltschieder, trat sonnenklar zutage, dass schon früher Milchziegen, im Volksmund «Melchve», an allen Orten jenes Tales ausserhalb der Kuhweiden ihren gewohnten Weidgang hatten, auch anderes Vieh, im Volksmund «galtes und milchiges Smalve» beider Parteien, und dies schon 50 Jahre vor dem Urteil von 1424, so im besondern «in Mittlen Berg, in der Alpien» und in ihrer Nachbarschaft, «in der engun Trift und in den Tierweden» und in ihrer Nachbarschaft, oberhalb des obgenannten Weidlandes.

Eingesehen auch alles andere, was im Vorausgeschickten und auch ausserhalb desselben gemäss des Gewissens der Einsichtigen zu überlegen und zu erwägen ist, haben Wir, der obgenannte Landeshauptmann, und der erlauchte Mann Franciscus Deryedmatten, der Kastlan von Visp, und unsere Ratgeber und Mitrichter alle einmütig, während gar niemand widersprach, erkannt, beschlossen und endgültig erklärt, die Leute von Eggen und ihre Mitgeteilen und ihre Nachkommen verbleiben im Besitze jener Alpe, welche Breitwang genannt wird, vom «Horgraben bis an den Srebach» an allen Orten, wo für gewöhnlich die Kühe zu weiden pflegen, und es bis jetzt gewohnt war, alle diesbezüglichen Einwände der Leute von Baltschieder werden ausgeräumt.

Namentlich aber verbleiben die Leute von Baltschieder beim Weidrecht der Milchziegen ausserhalb der Kuhweiden überall in besagter Alpe, aber auch die Leute von Eggen dürfen dies über den Territorien der Alpe jener von Baltschieder tun, aber nicht sonstwo.

Des weitern wurde verordnet, dass jene von Baltschieder in ihrem Recht verbleiben, die Weidplätze oberhalb der Kuhweiden zu hestossen und abzuweiden, im Volksmund am «Mittelberg, in der Alpien, in der engun Trift und in den Tierweden» mit ihren Anhängseln, an den Orten, an welchen sie ohne List oder Trug bis anhin zu weiden gewohnt waren, zum mindesten aber nicht vom grossen Graben auswärts in «dien Kuomatzen», von diesem Graben taleinwärts aber ist ihnen der Weidgang erlaubt, meistens gemeinsam mit jenen von Eggen; natürlich mit Mass und zum Eigenbedarf, aber ohne fremde Herden anzusteigern oder zu lehnen, im Volksmund «Smalve», unbeschadet der Wege, Treyen und der Brücke, wie sie bis anhin beiden Parteien zustanden; uns aber verbleibt auch in Zukunft das Recht der Auslegung und Schlichtung vorbehalten.

Hier folgen nun die Namen der angesagten Ratgeber und Mitrichter: Guido Grossen und Peter Alasthre vom obern Gottesberg (wohl vom Goms), Nycolaus Fiansthen von Mörel, Perodus Borthun in der Kurie zu Mörel, Martin vom Lingwurm aus der Pfarrei Naters, Notar Jakob Maior, Paul von Emda von Stalden aus dem Kastlanat Visp, der edle Mann Johannes Esperlin, Meyer von Raron; Johannes Tuco von Raron.

Obgenannte Parteien versprechen für sich und ihre Mitgeteilen und ihre Nachkommen und auch für die Abwesenden dem Frieden zulieb, damit der ersehnte Friede, die freundschaftliche Nachbarschaft und Unbescholtenheit unter den Parteien erhalten bleibe, und damit künftige Schäden, Gefahren und Ausgaben gebannt seien, und damit friedliches Einvernehmen unter den Parteien aufblühen könne, den Gerichtsentcheid für rechtskräftig, genehm, steif und gültig einzuhalten und nichts dagegen zu unternehmen.

Diese öffentliche und endgültige Entscheidung wurde gegeben und veröffentlicht vor den obgenannten Parteien und ihren Advokaten; sie wurde vorschriftsgemäss verlesen am 18. Juli, hernach nochmals kunstgerecht durchgesehen, inzwischen vor den Parteien öffentlich bekannt gemacht am Tage nach dem 18. Juli. Nach besagter Vereinbarung, Erklärung und endgültiger Entscheidung kamen wir vorschriftsgemäss zur Anfrage, ob jemand etwas dagegen einzuwenden hätte.

Gerufene und berufene Zeugen für alles Vorausgeschickte waren Philipp de Platea, dann Theodor und N. in den Gemarken der Kurie von Stalden, Jans N. und Jans de Emda vom Kastlanat, Stephan Bachteler, der sich in Visp aufhält, Stephan Blatter von Brig, Jeronymus Venetz von Säusa, Jenlyto Heinrich von Visp und viele andere Würdenträger.

Über das Vorausgehende verlangten und erbaten sich die obgenannten Gemeinden von Eggen und Baltschieder von Uns Zeugnisschreiben, jeder Partei eines mit dem nämlichen Wortlaut. Diesen Bitten willfuhren wir, der obgenannte Landeshauptmann, und gewährten und händigten sie ihnen aus, setzten unser eigenes Siegel an und liessen alles durch meinen Notar handschriftlich ausführen zur Bezeugung der Wahrheit alles Vorausgehenden.

Gegeben im Jahre des Herrn 1437

Auf Geheiss des
obgenannten Herrn
Landeshauptmanns

Karl Walters de
Schonson
not. publ.

II. Die Baltschiedertalalpe

Wie wir im vorausgehenden Kapitel gesehen haben, nahmen im Jahre 1437 Eggen und Baltschieder inbetriffs des Breitwangs verschiedene Positionen ein, fügten sich dann aber dem Gerichtsentscheid des Landeshauptmanns Anton Kuonen von Leuk.

Im Jahre 1563 versammeln sich in Visp Vertreter eben derselben Gemeinden Eggen-Mulachren (Eggerberg) und Baltschieder; neu zu ihnen stossen auch Vertreter vom «usrenn Berg» (Ausserberg). Diese Vertreter berichteten von einer Schrift aus dem Jahre 1538, in welcher eben diese drei Gemeinden die Baltschiedertalalpe, wie auch den breiten Wang, unter sich regelten. Im Gegensatz zur Vereinbarung von 1437, in welcher der breite Wang den Leuten von Eggen zugesprochen wurde, soll dieser nämliche breite Wang in Zukunft die gemeinsame Alpe aller drei obenerwähnten Gemeinden sein. Ein damals Eggen zuerkanntes Sonderrecht wird hiedurch aufgehoben. Der breite Wang wird den Leuten von Eggen nicht etwa weggestohlen, sondern gebührend, wie sich das gehört, mit blanken 80 Pfund abgekauft. In Zukunft gehört der breite Wang Eggen-Mulachren, Baltschieder und Ausserberg gemeinschaftlich.

Nachdem alle drei Gemeinden Besitzer der Baltschiedertalalpe sind, heisst es den Gebrauch und die Nutzniessung derselben Alpe streng regeln. Paragraphen und Artikel müssen geschaffen werden. Wenn alle Alpgeteilen diese Zunftschrift abfassen wollten, würde die straffe Einheit unter einer solchen Vielfalt leiden. Darum stellt jede der drei Gemeinden drei Männer, und eben diese neun Männer sollen das Alpreglement schaffen. Der amtierende Landeshauptmann Niclaus Im Eych hat diesen neun weisen Männern den Eid abgenommen.



Alte Alphütte und Alpstallung der Baltschiedertalalpe aus dem Jahre 1938.

Nicht weniger als 20 Artikel haben diese neun Männer aufgestellt, um die Nutzniessung der Baltschiedertalalpe zu regeln. Einerseits sind 20 Artikel kein Pappenstiel, andererseits erstreckt sich die Alpe aber auch über den grössten Teil des Baltschiedertales. Wir werden hernach die 20 Artikel im Wortlaut anführen, vorgängig aber möchten wir hier über deren Tragweite nachdenken. Die hier nun folgenden Nummern beziehen sich auf eben dieselben Artikel des Alpreglementes.

1. An der Spitze der Alpe werden drei Vögte stehen, um die Gleichstellung der Gemeinden zum Ausdruck zu bringen, stellt jede Gemeinde je einen Vogt. Jede Alpe hat ihr Ausmass und ihren je bemessenen Weidgang. Andererseits braucht jedes Tier genügend Futter, darum werden jeder Alpe eine ihr entsprechende Anzahl Tiere zugeordnet. Wenn zu viele Tiere auf die Alpe aufgetrieben würden, müssten sie hungern. Die Vögte müssen deshalb vor allem darüber wachen, dass kein Geteile mehr Vieh auf die Alpe treibt, als er Alprecht besitzt. Jeder Vogt steht im Dienste der Alpe, daher belohnt ihn die Alpschaft dadurch, dass er eine Kuh über sein Alprecht hinaus auftreiben darf.

2. Dieser Artikel erklärt uns, was mit einer Kuh «Schwäry» gemeint ist; darunter versteht man entweder eine gealpte Kuh oder zwei Rinder oder 12 Ziegen oder dann 12 Schafe.

3. Die Kühe sollen ihre Hirten oder Hüter haben, denn in jeder Alpe dräuen Gefahren, andererseits muss das Gras sorgfältig bemessen und aufgeteilt werden. Dieser Paragraph grenzt die Kuhalpe taleinwärts ab. Sonnenhalb hat man die Mauer beim Kapellchen bei den Schafferrichen aufgebaut, schattenhalb hat man eine zweite Mauer genau dem Risigrabo gegenüber aufgerichtet. Die Alpe wird in zwei bis drei Senntum aufgeteilt. Noch heute spricht man vom äussern Senntum Zen Steinen gegenüber und vom innern Senntum bei den Schafferrichen. Vielleicht gab es damals auch ein drittes Senntum auf dem Eist, dem Rotbach entlang, denn noch heute spricht man vom untern und obern Eiststafel und kann allda Hofstätten feststellen. Wenn ein Senntum mindestens 18 Kühe zählen soll, ist der Grund hiefür sicher ein wirtschaftlicher, denn zur Herstellung eines Käses braucht es ein gewisses Quantum Milch.

4. Dieser Artikel deutet an, wie ursprünglich Private und Einzelfamilien sich hier und dort ein schönes Plätzchen zur Sömmerung ihres Viehs aussuchten und diesen Ort mit der Zeit quasi als ihr Eigentum ansahen. Solches Sonderrecht soll jetzt dem Recht der Gemeinschaft weichen.

5. Dieser Artikel grenzt die Baltschiedertalalpe talauswärts ab, vorerst sonnenhalb. Da die Kühe der Baltschiedertalalpe am Orte Elm stets noch geweidet wurden, wird dieser «trollende Graben» kurz nach Elm talauswärts zu suchen sein. Wie es der Name besagt, handelt es sich bei diesem Graben mit Sicherheit um ein Tälchen mit lockerem Gestein, so dass immer wieder Steine den Graben herunterkollern.

6. Dieser Paragraph sichert den Wert des Alprechtes; dieses darf nicht vergantet werden. Man setzt eine untere Preisgrenze, die nicht unterboten werden darf. Ein jeder darf nicht nur seinen privaten Vorteil sehen; er soll zudem den Mitgeteilten gegenüber Solidarität beweisen.



Alpmauer schattenhalb, die die Kuhalpe von der Schafalpe trennt.

7. Bekanntlich wird ein Tal, je höher es ansteigt, um so wilder und unwirtlicher; es gibt für Milchkühe eine Grenze, die sie ohne Schaden nicht übersteigen dürfen. Das Schaf ist nicht nur geduldig; es ist auch anspruchslos, darum fühlt es sich auch in höhern und wildern Regionen wohl, wenn nicht gar wöhler. Sehr interessant ist es auch, dass selbst die Schafalpe für eine bestimmte Anzahl Schafe berechnet ist; genau für 45mal 12 Schafe, somit für total 540 Schafe. Welcher Schäfer weiss das heute noch, und wer kümmert sich danach?

8. Was für die Kühe billig ist, soll auch für die Schafe recht sein; auch ihnen soll wenigstens ein Hirt zugesprochen werden, oder dann noch besser von jeder Gemeinde einer, um die Gleichberechtigung zu wahren.

9. Dem Ziegenhirt wird ans Herz gelegt, die Ziegen in die felsigen und steilen Hänge aufzutreiben, wohin die Kühe ohnehin nicht auf Grassuche aufzusteigen vermögen.

10. Die Schweine werden auf der Alpe besonders mit «Chäsmilch» gefüttert, daher darf nur jener Geteile ein Schwein auf die Alpe treiben, der wenigstens vier Kühe auf derselben alpt.

11. Die drei aufgestellten «Huotter» aber werden zumal darauf achten, dass die verschiedenen Hirten ihre Aufgaben recht erfüllen, und sie werden in allem den Nutzen der Alpe im Auge behalten.

12. Verbote allein tun es noch nicht; ihnen muss durch gesalzene Busen auch Nachachtung verschafft werden.

13. Eine Kuhalpe ohne Alpwerk würde in wenigen Jahren verwildern; bald wäre sie mit Steinen übersät, und die Wege und Brücken würden verfallen. Pro Kuh-«Schwäry» je ein Alpwerk oder ein Arbeitstag soll das Richtmass sein.

14. Rosse, Maultiere und Esel mögen das «Glück» auf die Alpe buckeln und im Herbst den Käse und die Butter in die Dörfer zurücktragen, aber den Sommer über auf der Alpe faulenzten sollen sie nicht; in den Dörfern gibt es mehr als genug Arbeit für sie.

15. Allgemeiner Besetzttag ist der erste Juni; dies ist ein verhältnismässig früher Besetzttag, der in schneereichen Jahren sicher nicht eingehalten werden konnte.

16. Ausdrücklich sollen nur jene Schriften in Kraft bleiben, die die gemeinschaftliche Nutzung des Tales durch besagte drei Gemeinden beinhalten; damit werden nochmals alle Sonderansprüche und Sonderrechte ausgeschaltet.

17. Diese Regel prämiert die drei besten und schönsten Stiere, für welche die Eigentümer kein Alprecht zu erbringen haben; diese Prachtsstiere sollen sich ihren Lohn wohl selbst verdienen.

18. Auch dieser Artikel nimmt wieder das Überbelegen der Alpe aufs Korn. Zuviel ist zuviel und damit basta.

19. Der Abtreibtag wie der Besetzttag sind für alle Geteilen dieselben. Auch diese Regelung bekämpft jegliches Sonderrecht; alle werden über denselben Leisten geschlagen.

20. Der letzte Paragraph bringt noch eine letzte Abgrenzung der Baltschiedertalalpe; talauswärts soll sie schattenhalb bis an den Furggbach reichen, der vom Eryll herunterrauscht. Zen Steinen wird dadurch der Baltschiedertalalpe zugesprochen.

Im äussern Senntum der Baltschiedertalalpe steht noch eine geräumige Stallung, die im Jahre 1938 aufgebaut wurde. Vor dieser Stallung hatte man hoch oben am sogenannten «blauen Graben» (Schiefergraben) eine Stallung errichtet, die aber im ersten Winter durch den Luftdruck einer Lawine weggefegt wurde. Neben der jetzigen Stallung steht auch noch die alte, heimelige Sennenhütte in Blockbau. Schon über etliche Jahre hin wurde die Baltschiedertalalpe nicht mehr mit Kühen belegt, daher ist auch die Verwilderung gross. Andererseits schiesst beim äussern Senntum heutzutage ein üppiger Lärchwald aus den Alpweiden, so dass da, wo ehemals Kühe weideten, bald ein romantisches Wald-Eldorado sich vorfinden wird.

Diese Darlegungen dürften genügen, um nun das Dokument aus dem Jahre 1563 voll auskosten zu können²⁾.

²⁾ C 2, Gemeindearchiv von Eggerberg, Pergament 65 x 48 cm, deutsch. Entziffert und in unsere Schriftsprache übertragen durch Peter Jossen, Pfarrer.

Das Alpreglement der Baltschiedertalalpe aus dem Jahre 1563:

«Im Namen unseres Seligmachers und Erhalters Jesus Christus. Amen.

Im Jahre nach der Geburt unseres Seligmachers und Erhalters Jesus Christus 1563, den 15. März, zu Visp im Haus und in der Stube des ehren- den Jodrenn Schalbetter, des Bürgers und Wirtes zu Visp, im Beisein der ehren- den Männer, wie sie nachstehend vermeldet werden, daselbst sind persönlich erschienen die frommen, ehrsam- en und weisen Anthon Schmidt, Meyer an Finnen; Petter an der Eggenn, Berenhard, Gwalts- haber und Schreiber (Pruggerzuren) der löblichen Gmeindt an Eggenn und Mulachrenn (Eggerberg), wie sich das in ihren Schriften liest (Prugguren), die unter dem Datum 1563, den 14. März, in Papier ge- schrieben, vorhanden sind; empfangen und geschrieben wurden sie durch den ehrsam- en Schreiber Filip Schuomacher, zugegen waren auch die frommen, ehrsam- en Niclaus Teller, Hans Escher, alt Meyer an Finnen; Peter Vellig, sie handeln als Gwaltshaber und im Namen der löblichen Gmeindt von Baltschieder, wie sich das in ihren Gwaltsbriefen liest, wel- che in Papier geschrieben vorliegen und ausgegeben wurden im obgemel- deten Jahr, am 7. März, empfangen und geschrieben durch den obgemel- deten Schreiber Fiilip Schumacher; auch die ehrsam- en Peter Schmidt, Riedo Schmidt, Stefann in der Bigstatt, diese handeln als Gwaltshaber der löblichen Gemeindt am usrenn Berg (Ausserberg), wie sich das in ihren Schriften (Prugguren) liest, auf Papier aufgezeichnet und unterzeichnet durch den weisen Niclaus Rottenn, Marchschall Unseres Gnädigen Herrn, im Jahre 1563, am 15. Hornung (Februar).

Obgemeldete Gemeinden als Alpgeteilen des Tales Baltschieder haben vor etlichen Jahren von ein und derselben Alpe und auch vom breyttenn Wang drei gleiche Schriften gemacht, gegeben im Jahre 1538, am letzten Tag Meyen (Mai), empfangen durch den seligen Stefann Zentriegen, den offe- nen Schreiber. Jene drei Schriften sollten in Kraft bleiben, auch soll der ganze breytt Wang in Zukunft allen drei Gemeinden gemeinsame Alpe sein und bleiben. Für denselben breyttenn Wang sollen die Gemeinden Baltschieder und am usrenn Berg der Gemeinde ab Eggenn an den zwei folgenden St. Martinstagen (11. Nov.) an jedem 40 Pfund bezahlen, macht total 80 Pfund. Die Gemeinde ab Eggen soll auf den obgemeldeten breyten Wang in Zukunft keine Schriften mehr besitzen, sei es inner- oder ausserhalb des Registers, und sie soll den ersteren zwei Gemeinden gleich- gestellt sein, so als ob diese Schriften nie empfangen und geschrieben worden wären.

Item haben die obgemeldeten löblichen drei Gemeinden bei ihren Eiden und mit erhobenen Händen von jeder Gemeinde drei ehrende und wohlanständige Männer, welche hernach gemeldet werden, «erkiest und erwöldt» (ausersehen und erwählt). Welche Männer bei ihren Eiden und der Seligkeit ihrer Seelen sollen Artikel aufsetzen und machen, welche an- ordnen, wie in Zukunft die obgemeldeten drei Gemeinden die Alpe mit ihrem Vieh sollen und mögen besetzen oder belegen; auch was in ihr rat- sam wird, wollen die drei Gemeinden für sich und ihre Nachkommen in alle Zukunft bei ihren Eiden «stätt und vest haltenn» (steif und fest einhal-

ten). Hiezu wurden erwählt die frommen und ehrsamten und weisen Niclaus Teller, Hans Escher, alt Meyer an Finnen; Petter Veller, von der Gemeinde Baldsieder; item Riedo Schmidt, Petter Schmidt, Steffann in der Biigstatt von der Gemeinde am usrenn Berg; item Anthon Schmidt, alt Meyer an Finnen, Petter an der Eggenn, Berenhardt Guottheyl, von der Gemeinde ab Eggenn und Mulachrenn.

Welchen neun Männern durch den grossmächtigen, frommen, ehrsamten und weisen Niclaus Im Eych, den derzeitigen Landeshauptmann, der Eid abgenommen wurde über den vier hl. Evangelien, so dass Eidbruch zur Verdammnis führen würde. Item sollen und wollen diese anraten und Artikel machen, damit obgemeldete Gemeinden «hiefürthin» (in Zukunft) in obgemeldeter Alpe im «Baldsieder Thall» und am breyttenn Wang «das aller reinlihest sein müge» (wohlbestellt sein möchten).

1. Erstens haben die obgemeldeten neun Männer gemacht und beschlossen, dass künftig jede der obgemeldeten drei Gemeinden einen Mann erwählen soll, der bei seinem Eid als Vogt für zwei Jahre in der Alpe walten soll. «Die dry Vögt settend by irenn Eyden luegenn, das die Alpa nitt werdt yberliyt mitt Vech» (die drei Vögte sollen bei ihren Eiden darum besorgt sein, dass die Alpe nicht mit Vieh überbelegt werde), mit keinem ausser aufgrund eines jeden Titels oder Randung. Weiter sollen die Vögte dafür sorgen, dass die Alpe «gerumbt und geetzt werde» (gesäubert und abgeätzt werde), wie es hernach folgt; jeder der drei Vögte mag und soll zurzeit, da er Vogt ist, zur Belohnung die Alpe mit einer Kuh-«Schwäry» mehr bestossen; für diese Kuh braucht er keine Randung oder kein Alprecht vorzuweisen.

2. Item soll die Kuhalpe nicht mit mehr als 75 Kühen-«Schwäry» gerechnet und belegt werden. Zwei Rinder, die zweijährig und älter sind, gelten als eine Kuh-«Schwäry»; 12 Ziegen gelten ebenfalls für eine Kuh und 12 Schafe gleichfalls für eine Kuh, «Lämlin und Gitzlin harin nitt gezelt settend werden» (Lämmlein und Zicklein sollten hierin nicht eingezählt werden).

3. Item die Kühe und Rinder sollten zwei Hüter haben und «settend geweydet werdenn forna in bis an engy da ein Mura gemacht soll werdenn» (sollten von aussen hinein bis an einen Engpass geweidet werden, allwo eine Mauer aufgebaut werden soll — sonnenhalb) durch die Gemeinden, und schattenhalb mögen die Kühe und Rinder bis an den Gletscher geweidet werden. Den Kühen unmittelbar nach taleinwärts mögen die Schafe geweidet werden. Es sollen in derselben Alpe auch ein, zwei oder drei Senntum errichtet werden; in einem Senntum soll es nicht weniger als 18 Kühe geben; 12 Ziegen werden zu einer Kuh gerechnet. Und wenn man kein Senntum errichten würde, in diesem Fall soll die Alpe mit galtem Rindvieh bestossen werden.

4. Item soll noch mag keine Person aus den obgemeldeten Gemeinden mit ihren Kühen und «Kessin» in dieselbe Alpe fahren und sie für sich selbst brauchen von jetzt an bis in alle Ewigkeit, dies unter einer bestimmten Busse, die an die Gemeinden zu entrichten ist.

5. Item soll noch mag keiner in dieselbe Alpe «mer dann ein Horstier leggen zuo simerenn» (mehr als einen Horstier bringen, um zu sömmeren), und die Kuh- oder Rinderalpe soll vom «trollendenn Grabenn» an hineingehen bis an die Enge sonnenhalb, bis zur Mauer, die daselbst aufgerichtet werden soll.

6. Item mag auch jeder Geteile vom andern Berg dingen, namentlich eine Kuh um zwei Gross für die Sömmierung, «und welcher sy dünere dingerty denn umb zwey Gross» (und wer sie um weniger als zwei Gross dinge würde), der soll den obgemeldeten Gemeinden ein Pfund schuldig sein und ausbezahlen.

7. Item sollen die drei Gemeinden vom Berg sonnenhalb bis in die «Baldschiendrenn» eine Mauer aufrichten, «wo sy es beduncken zum komlichstenn ze machenn» (allwo sie finden, dass sie am bequemsten könne aufgebaut werden). Und von da weiter hinein bis an den Gletscher soll die Alpe mit Schafen belegt werden. Die Schafalpe soll zu 45 Kühen «Schwäry» gerechnet werden; wie immer 12 Schafe für eine Kuh gerechnet.



Alpmauer sonnenhalb, links Ende der Kuhalpe, rechts Anfang der Schafalpe.

8. Item mögen die obgemeldeten drei Vögte einen Hüter bestimmen, dem sie ihre Schafe in derselben Alpe anvertrauen, welcher ihnen für alle Schafe Rechenschaft geben soll; oder dann von jeder Gemeinde je einen Hüter, «wie sich das bygibt».

9. «Item sellndt die Geys ouch ein Hyeter habenn» (item sollen die Ziegen auch einen Hirten haben) und gehütet werden mit dem mindesten Schaden für die Kühe.

10. Item, es mag «ouch kein Theylo» (auch kein Geteile) ein Schwein in dieselbe Alpe führen, er habe denn vier Kühe im Senntum. Die Schweine sollen auch «galdtzutt und wolgeringt sin» (ergaltet und gut geringt sein).

11. Item eine jede der obgemeldeten Gemeinden soll jährlich in dieselbe Alpe einen «Huotter» verordnen (einer, der in allem zum Guten sieht), die dann bei ihren Eiden zum Nutzen derselben Alpe für die Gemeinden handeln sollen.

12. Item, wenn ein Geteile derselben Alpe diese «wytter bleytty» (weiter belegen würde), als er Alprecht besässe, und auch nicht von andern gedingt hätte, so einer soll ohne Gnade den drei Gemeinden ein Pfund bezahlen, auch die Unkosten, die höher zu stehen kämen; auch soll das Vieh abgetrieben werden.

13. Item soll ein jeder in der Kuh- oder Rinderalpe, sofern er Kühe, Rinder oder Ziegen oder Schafe in derselben Alpe sömmert, für eine jede Kuh oder «Kuo-Schwäry» ein Mannwerk leisten, um die Kuh- und Rinderalpe zu säubern. Wer aber für eine jede Kuh das Werk nicht leisten würde, der soll «finff Schillig bezalenn denn Gemeindenn».

14. Item soll in derselben Alpe «Baldschieferthall kein Gleydt, wäder Ross, Mult, noch Esell geliyt, noch gesumert werdenn» (kein Pferd, weder Ross, Maultier noch Esel belegt, noch gesömmert werden), dies bei einer Busse, die den Gemeinden zu entrichten ist.

15. Item, die Alpe soll jährlich auf den ersten Tag «Brach Monats» (Juni) besetzt werden.

16. Item sollen auch alle Schriften, welche den drei Gemeinden inbetriffs obgemeldeter Alpe gemeinschaftlich zugehören, in Kraft bleiben.

Obermeldete Artikel haben die vermeldeten neun Männer bei ihren geleisteten Eiden aufgestellt im Namen und Auftrag ihrer Gemeinden, wie das oben ersichtlich ist. Sie versprechen auch, alle obgemeldeten Artikel für sich, im Namen der obgemeldeten Gemeinden und ihrer Nachkommen, steif und fest und sicher einzuhalten und dagegen zu keiner Zeit zu handeln, noch zu reden, und «der darwider redenn welty, soll man keins wegs wilfarenn» (wer dagegen reden möchte, dem soll man keineswegs willfahren).

Hierüber bin ich, der Schreiber, gebeten worden, drei gleiche Schriften anzufertigen, jeder Gemeinde eine, was ich auch tat, wie oben erwähnt ist. Nach Ausbesserung der Schrift soll am Gehalt und an den Artikeln nichts geändert werden.

«Darzuo sindt Ziiger beruoffen wordenn» (hiezü wurden als Zeugen berufen) die ehrenden Männer Bendicht Zundschy, Müller zu Visp; Johannes zum Felach, Schreiber, der jung; Petter Miller zum Jellech und ich, Johannes zum Felach, offener Schreiber, der ich dieses Instrument und diese Schrift entgegennahm und durch einen andern beglaubigten Schreiber ausführen liess.

Zur Bezeugung alles Vorausgeschickten habe ich mich hier mit meinem gewohnten Handzeichen und Namen unterschrieben; dies zur Bekräftigung aller obgemeldeten Abmachungen und Artikel.

17. Item mag ein jeder Geteile einen «Hott Stier» zur Sömmerung in die Alpe treiben. Daraus sollen «die Alpen Vegt dry erkiesen» (daraus sollen die Alpevögte drei auswählen), welche immer sie wollen. Für diese drei erwählten Hottstiere brauchen die Eigentümer kein Alprecht zu bezahlen, noch abzurechnen.

18. «Item, was an ubertenigem Vee wurt dartriben» (was an überzähligem Vieh aufgetrieben wird), das mögen die Alpevögte zu jeder Zeit in ihr wieder abtreiben lassen.

19. Item, das Senntum soll gemeinschaftlich auf einen Tag belegt werden «und uff eim Tag danna triben mit Vee und Kes» (und auf einen Tag wieder abgetrieben werden mit Vieh und Käse).

20. Item, «die Huot des Balt Schieder Thals» (das Gebiet der Baltschiedertalalpe) soll schattenhalb talauswärts reichen bis an den Furggbach.

Hans zum Felach
not. publ.

Im inneren Senntum der Baltschiedertalalpe, bei den Schafferrichen, haben die Schäfer in den verflossenen Jahren mehrere Schäferhütten aufgebaut. An dieser Stelle finden wir die letzten hochstämmigen Lärchbäume. Das Tal ist hier relativ breit; links und rechts aber steigen die Talhänge schroff in den blauen Himmel auf. Die Lärchbäume und auch die Bodenbeschaffenheit legten den Schäfern nahe, dass hier ein verhältnismässig sicherer Ort sich vorfindet und darum zum Verweilen, zum Übernachten und gar zum Ferienmachen einlädt. Der Anlaufweg zu diesem idyllischen Platz des Baltschiedertales wurde in den vergangenen Jahren bedeutend verkürzt durch einen Wasserstollen, den man von den Voralpen Ausserbergs her fachkundig erstellt hat.

Hoch über dem äusseren Senntum und über Zen Steinen befindet sich dem Furggbach entlang die sonnige Alpe Eryll. Im Mittelpunkt der Alpweiden hat man im Verlaufe der Jahrhunderte ein eigentliches Dörfchen aufgebaut, den Eryllstafel. Dieser Stafel umfasst heute 17 Alphütten und Alpscheunen, in deren Mitte eine weisse Alpkapelle heraussticht. Auch auf dieser Alpe pulsierte über Jahrhunderte reges Leben. Zahlreiche Bauernfamilien sömmeren hier ihre Viehherden. Inzwischen ist auch hier das Gebimmel der Kuhglocken verstummt. Unsere Zeit glaubt, sich diese Alpromantik nicht mehr leisten zu können. Unsere Talfabriken, in unserem Fall die Lonza in Visp, hat viele Landwirte und Bauern in Griff bekommen. Doch die Alphütten verlottern darob nicht, im Gegenteil, diese Hütten und Scheunen werden zu willkommenen Ferienhäuschen umgebaut. In diese Alphütten flüchten zur Sommerzeit gleichwohl wieder manche Arbeiterbauernfamilien, um dort einige Tage zur Erholung zu verbringen, um da die würzige Alpluft einzusatmen und um sich beim Anblick einer unvergleichlichen, herben Alpenwelt zu ergötzen.



Schafferriche und Schäferhütten beim innern Senntum der Baltschiederatalpe.

Nach diesem Abschweifen in das Eryll von heute, wollen wir uns anhand eines Pergamentes nun auch in das Eryll von gestern zurückdenken. Das hochinteressante Alpreglement vom Jahre 1584 gewährt uns einen gründlichen Einblick in das Eryll der verflossenen Jahrhunderte.

III. Das Alpreglement der Alpe im Eryll

Es wird den Leser zunächst interessieren, wo sich denn die besagte Alpe am Eryll auch tatsächlich befinde. Sie findet sich im Baltschiederatal auf einer Höhe von 1798 Metern über Meer und grenzt an den Furggbach. Es ist im Reglement von drei Gemeinden die Rede, die die Alpvögte zu stellen hatten, die Gemeinden selbst aber werden im Dokument leider nicht aufgezählt; wahrscheinlich aber handelt es sich um die Gemeinden Eggen (Eggerberg), Baltschieder und Ausserberg. Schon die Namenliste der beratenden Geteilen legt uns diese drei Gemeinden nahe. Alle Geteilen hatten eine weite Reise mit ihrer Viehhabe bis ins Eryll zurückzulegen. Alle mussten sich vorerst zum nämlichen Talweg begeben, der von Baltschieder taleinwärts führt. Bei Zen Steinen bei der Furggbach-Mündung in den Baltschiederbach angekommen, hiess es in vielen Windungen eine Höhendifferenz von rund 500 Metern überwinden, bis man todmüde im Eryll-Stafel ankam.

Das Alpreglement von 1584 stützt sich ab auf ein älteres Reglement, das wahrscheinlich seinerseits schon über lange Zeit in Gebrauch war, dann können wir daraus erahnen, wie schon vor urdenklichen Zeiten die



Alpe Zen Steinen in unmittelbarer Nähe des Baltschiederbaches.

Menschen das Eryll entdeckt haben. Der Name Eryll könnte von der Baumbezeichnung Erle herrühren, die auf der Schattenseite des Furgg-baches üppig wuchert.

Heute steht die Schweiz in Gefahr, dass sie durch die Schweizer selbst an die Ausländer verkauft wird. An dieser Krankheit des Ausverkaufs der heimatlichen Scholle litten die Geteilen im Eryll bombensicher nicht, denn sie wehrten sich in den zwei ersten Artikeln des Alpreglementes energisch dagegen. Die Geteilschaft im Eryll bildete eine Schicksalsgemeinschaft; jede Gemeinschaft ihrerseits braucht wiederum eine Leitung, in unserm Fall gleich drei Alpvögte, um ja keine der beteiligten Gemeinden zu übergehen. Die Geteilen im Eryll waren sich ihrer Gemeinschaft derart bewusst, dass sie ihr Alpreglement gleich als Bürgerrecht bezeichneten, in das jeder neue Geteile gewissenhaft durch die Vögte, besser noch durch die Geteilen selbst, sorgfältig einzuführen ist.

Die Alpe darf nicht vor dem 10. Mai mit den Viehherden bestossen werden, und dann soll jeder Geteile offen zeigen, wie reich oder arm er ist und nichts von seiner Viehhabe verheimlichen. Der Ziegenhirt empfängt im Turnus die Kost von den Alpgeteilen und hütet die Ziegen an steilen und steinigten Hängen und nicht etwa auf den saftigen Kuhweiden.

Bei einer Aufteilung des Genossenschaftsanteils darf es letztlich keine Armen geben, wenn er gar zu geringe Habe hat, dann verkauft er am besten seinen Anteil an die Behäbigeren. Dieses Vorgehen erinnert einen geradezu an das Schriftwort: Wer wenig hat, dem wird auch das Wenige noch genommen und dem gegeben, der hat.

Schweine sind bekanntlich gute Pflüger und gerade deshalb auf den Wiesen des Nachbars nur ungern gesehen. Die Geteilen im Eryll fühlen sich als ausgesprochene Demokraten, was der Mehrheit gut und recht ist, das soll auch der Minderheit billig sein. Dementsprechend gehen die Busen auch zum grössten Teil in den Geldsäckel der Alpgemeinschaft. Im Eryll kam der Rebell gar nicht gut an, denn bei ihm häuften sich die Busen bald ins Uferlose.



Alpe Eryll im Baltschiedertal
auf 1798 m ü. M.

Wir wollen es mit diesen einführenden Worten bewenden lassen und die Urkunde selbst in ihrer Eigenart zu Worte kommen lassen¹⁾.

«Im Namen der heiligsten Dreifaltigkeit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Im Jahre nach der Geburt Christi des Erlösers 1584, am 3. Mai, in Visp in der kleinen Stube meines Notariatshauses und in meiner und der unten angeführten Zeugen Gegenwart versammelten sich die rechtschaffenen und ehrbaren Männer Johannes Guttheyll, Peter Brigger, Christian Biinder; Johannes, der Sohn eines gewissen Johannes im Stepff, Anton Heynen, Christian N., Johannes Stephan Heynen; Hans an der Eggenn

¹⁾ C 3, Gemeindearchiv von Eggerberg; Alpreglement der Alpe am Eryll, lateinisch, 3. Mai 1584, Johannes In-Albon, öffentlicher Notar.

uffem Erb; Peter Matisch, Stephan Feller, Christian Enginer, Peter Thaeller, Peter an der Eggen und Jakob Cempffen. Sie erschienen in der Eigenschaft als Geteilen der Alpe am Eryll; sie trugen sich stark auch für alle andern abwesenden Geteilen und standen gut für alle und versprachen mit ihren körperlichen Eiden und unter Verpflichtung all ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter . . ., für den Nutzen besagter Alpe einzustehen und berieten über einige im alten Reglement noch nicht vorgesehene neue Artikel, die aber zum Fortbestand besagter Alpe und zur Behebung von Streitigkeiten, Irrtümern und Unannehmlichkeiten von grösster Bedeutung sein könnten.

Daher haben sie sich gegenseitig und gemeinsam beraten und nach reiflicher Überlegung, nachdem sie gemeinsam das alte Reglement besagter Alpe sorgfältig zur Kenntnis genommen hatten und entschlossen waren, von diesem nichts abzuändern oder wegzunehmen, sondern eher dasselbe in seiner Rechtskraft zu erhalten und zu schützen; danach haben sie gemeinsam und einmütig Statuten, Verordnungen und Vereinbarungen gemacht, aufgezeichnet und festgelegt, die für immer dauern sollen, in der nun folgenden Weise.

1. Wenn ein Geteile besagter Alpe in Zukunft seinen bestimmten Anteil ganz oder teilweise einem Fremden, der zuvor in derselben keinen Anteil hatte, verkaufen sollte, der wird aus der Geteilschaft ausgeschlossen und der fünfte Teil des derart verkauften Anteils geht an die übrige Geteilschaft zurück.

2. Es wurde statutarisch festgelegt, dass jeder der besagten Geteilen, der ALLE seine Güter und Rechte, die er in besagter Alpe besitzt, verkaufen und veräussern sollte, dass ein solcher den Mitgeteilen ein Pfund einmalig bezahlen soll — für den Ussverkouff —. Jenes Pfund haben die Alpvögte einzutreiben und sollen der Gemeinschaft hierüber Rechenschaft ablegen.

3. Es wurde verordnet, dass dieselbe Alpe immer drei ALPVÖGTE besitzen muss, aus jeder Gemeinde je einer. Die so eingesetzten Vögte sollen für zwei Jahre der Alpe dienen und in ihrem Amte durchstehen.

4. Es wurde verordnet und beschlossen: Wer in Zukunft in derselben Alpe durch Erbschaft von FRAUENSEITE Güter erwirbt und zuvor nicht Mitgeteile war, der soll das Bürgerrecht anerkennen und je nach Sachverhalt zur Auslegung der Vögte und Mitgeteilen stehen.

5. Es wurde festgelegt: Kein Mitgeteile darf seine Tiere, welche auch immer, verstecken und darf diese nicht in dasselbe Tal oder auf dieselbe Alpe treiben oder sie betreten lassen vor dem 10. MAI, und wer dieses Verbot übertritt, verfällt einer Strafe von 25 Schilling, wovon 20 der Gemeinschaft und 5 den Hirten zukommen sollen.

6. Die Vögte derselben Alpe sollen einen ZIEGENHIRTEN anstellen, diesem sollen alle Ziegen in die Obhut gegeben werden. Wer sich weigert, dies zu tun und den Hirten für seinen Anteil in die Kost zu nehmen oder zu bezahlen, so einer soll jedesmal gebüsst werden mit 25 Schilling, wovon 20 der Gemeinschaft zu bezahlen sind und 5 den Hirten. Der Hirt aber soll die Ziegen an jenen Orten hüten, allwo sie dem Weidgang der Kühe weniger Schaden zufügen.

7. Es wurde auch getätigt und beschlossen: Wenn besagte Mitgeteilten ihre Voralpe unter sich AUFTEILEN sollten, dann kommt nicht allen der gleiche Anteil zu. Jene, die nicht Güter in derselben Alpe im Werte von 30 Pfund besitzen, deren Güter sollen durch weise und rechtschaffene Männer eingeschätzt werden und ihnen soll ihr Anteil ausbezahlt werden. Jemand, dessen Güter unter die Einschätzung fallen, kann auch auf seine eigenen Kosten hin eine andere Einschätzung vornehmen lassen.

8. Es wurde verordnet und beschlossen: Wer SCHWEINE auf derselben Alpe halten will, muss dieselben in Ställen oder auf seinem Eigentum festhalten, oder er bringe sie nicht auf die Alpe. Wer dagegen sich verfehlt, verfällt wie oben einer Busse von 25 Schilling, wovon 20 der Gemeinschaft und 5 den Hirten zukommen sollen.

9. Es wurde abgemacht: Was zwei Drittel der Mitgeteilten künftig zum Wohle und Nutzen besagter Alpe festlegen, danach sollen sich auch alle andern halten.

10 Letztlich wurde festgelegt und beschlossen: Wer sich gegen den einten oder andern dieser Artikel verfehlt hat und der verhängten Busse verfiel und hernach sich weigern sollte, selbe zu bezahlen, und sich dadurch als REBELL entpuppen sollte, so einer soll unwiderruflich mit 25 Schilling gebüsst werden, welche, wie oben erwähnt, zu bezahlen sind.

Diese Statuten, Kapitel und Verordnungen versprachen die Mitgeteilten für sich und ihre Erben und Nachfolger mit ihren körperlichen Eiden und unter Verpflichtung all ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter . . . fest und steif einzuhalten.

Mir, dem unterzeichneten Notar, wurde befohlen, über alles Vorausgeschickte eine öffentliche Urkunde abzufassen. Als Zeugen hiefür wurden berufen und angefragt die rechtschaffenen und ehrsamten Männer Anton, der Sohn eines gewissen Peter in der Kumben; Hans, der Sohn eines gewissen Lorenz Matisch, von Münster, und ich, Johannes In-Albon von Visp, aufgrund kaiserlicher Autorität öffentlicher Notar, der ich mit besagten Zeugen bei allem Vorausgeschickten zugegen war und wunschgemäß gegenwärtige Urkunde aufnahm, registrierte und abfasste und mich mit Namen und dem üblichen und gewohnten Signet unterzeichnete

Johannes In-Albon
öffentlicher Notar»

IV. Honalpen, rote Kuppe und Galmen

A. Das Alpreglement von Z'Honalpen

Es geht hier immer noch um die Rechtsansprüche im Baltschiedertal. Bereits haben wir uns im ersten Kapitel dieser Arbeit mit einer Schrift aus dem Jahre 1437 auseinandergesetzt. Wir erfuhren wie Eggen (Weiler oberhalb von Eggerberg) einerseits und Baltschieder andererseits in betreff des Breitwangs je verschiedene Positionen einnahmen. Diese Schrift ihrerseits berief sich auf eine ältere Schrift aus dem Jahre 1424. Zeugen von Eggen

und Baltschieder bezeugten darüber hinaus, dass schon 50 Jahre zuvor, somit im Jahre 1374, «galtes und milchiges Smalve» jener von Eggen, Baltschieder und Ausserberg «in Mittlen Berg, in der Alpjen, in der engen Trift und in den Tierweden» weideten. Damit haben bereits die drei Gemeinden Eggen, Baltschieder und Ausserberg ihre Rechtsansprüche im Baltschiederthal angemeldet.

Einige Jahre später, genau 1469, meldete eine vierte Gemeinde im Baltschiederthal ihre Rechtsansprüche an, nämlich Mund. Das Baltschiederthal ist nicht nur durch den sogenannten Talweg von Baltschieder her erreichbar, sondern auch über den Höhenweg vom Kastler über die Honegga. Über den Talweg trieben die Leute von Eggen, Baltschieder und Ausserberg ihre Viehherden ins Baltschiederthal; über den Höhenweg vom Kastler und der Honegga die Leute von Mund und Eggen.

Damals war das Baltschiederthal zur Sömmerung des Rindviehs und der Schaf- und Ziegenherden begehrt. Heute dient das Tal fast ausschliesslich nur mehr zur Sömmerung von galtem Schmalvieh, somit zur Sömmerung von Schaf- und Ziegenherden; Milchkühe werden gegenwärtig einzig nur noch in geringer Zahl im Rämi oberhalb des Erylls gesömmert. Doch darob ist das Baltschiederthal noch lange kein verlorenes Tal. Bergler und Wanderer haben sich in dieses Tal verliebt; besonders ist es für Alpinisten das Anlaufstal zur Besteigung des 3934 m hohen und anspruchsvollen Bietschorns, dessen Nord- und Ostgräte nicht breiter als ein Ziegenrücken zu sein scheinen.

Was das Baltschiederthal in den verflossenen Jahren und gegenwärtig wieder vermehrt in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt hat, sind seine Molybdänvorkommen. Molybdän ist ein schwer schmelzendes Schwermetall mit einem spezifischen Gewicht von 10,2 und einem Schmelzpunkt bei 2622 Grad. Bis anhin war es nur in Colorado in Amerika und in Norwegen abbauwürdig, jetzt aber auch im Baltschiederthal. Molybdän ist mit fast allen Metallen legierbar. Verwendet wird Molybdän unter anderm auch in der Glühlampen-, Radio- und Fernsehrohrfabrikation; 90% alles gewonnenen Molybdäns wird zum sogenannten Molybdänstahl verwendet. Molybdänstahle verwendet man für Hochdruckgefässe, Prägestempel, Magnete, Kraftwagenfedern, Uhrfedern usw. Im Jahre 1954 lag die Weltproduktion an Molybdän bei 30 500 t, davon entfielen auf die Vereinigten Staaten von Amerika 28 023 und auf Norwegen 127 t¹⁾.

Wenn ich in dieser Arbeit anhand der ältesten Dokumente die Rechtsansprüche im Baltschiederthal aufzeige, dann schauen wir einerseits tief in die Vergangenheit zurück und bewundern unsere Ahnen, wie sie dieses Tal landwirtschaftlich genutzt haben und teilweise auch noch heute nutzen, andererseits aber sollen uns diese alten Pergamente auch aufzeigen, wie es um die Eigentumsverhältnisse in diesem Tal bestellt ist. Mit andern Wor-

1) Der grosse Herder, Band VI, Auflage 1957. Siehe auch Walliser Jahrbuch 1982: Dr. Erwin Jossen: Geschichte der Molybdänglanzvorkommen im Baltschieder- und Gredetschtal 1866—1981, Seiten 73 bis 83.

ten, wir wollen rückwärtsblickend vorwärtsschauen. Wenn sich heute mehrere Gemeinden teilweise ratlos gegenüberstehen und nicht mehr wissen, was im Baltschiedertal wem gehört, dann lade ich diese ein, hier bei den noch ungetrübten Wassern der ältesten Urkunden ihren Wissensdurst zu löschen.

Hier soll nun zunächst und vorab von Z'Honalpen und seinem Alpreglement die Rede sein. Z'Honalpen liegt 1990 m ü. M. zwischen Honegga und der Alpe Eryll. Die Vertreter der beiden interessierten Gemeinden Mund und Eggen trafen sich am 29. Nov. 1469 im Kaplaneihaus oder Kirchenhaus in Mund; Mund war seit 1348 eine Kaplanei und seit 1727 eine Pfarrei²⁾.

Im Kaplaneihaus in Mund haben diese beiden Vertretungen zwölf Punkte abgefasst, in die ich hier kurz einführen möchte, wobei sich die angeführten Zahlen auf die entsprechenden Artikel des Alpreglementes beziehen.

1. Vorerst wird unterstrichen, dass Z'Honalpen die gemeinschaftliche Alpe der Munder wie der Eggerberger Geteilen sei. Der gewichtigere Anteil der Munder wird dadurch unterstrichen, dass sie zwei Hüter stellen dürfen, während Eggerberg nur einen stellt. Z'Honalpen wird im Dokument auch mit seinem zweiten Namen «Z'Hon Keseren» angeführt, was besagt, Z'Honalpen sei jene Alpe mit einer hochgelegenen Käserei. Die Gleichberechtigung der Geteilen wird dadurch unterstrichen, dass an einem und demselben Tag das Vieh auf die Alpe getrieben werden soll, oder die Alpe bestossen werden soll.



Z'Honalpen im Baltschiedertal.

²⁾ Blätter aus der Walliser Geschichte, XVII. Band, Seite 439.

2. Die Gleichberechtigung der Geteilen verlangt auch, dass Munder und Eggerberger nur gemeinsam Alpsatzungen aufstellen dürfen und nicht etwa ein Teil gesondert für sich allein.

3. Eine Kuh Alprecht gilt im Handel $2\frac{1}{2}$ Lifer, weder mehr noch weniger; wer aber eine Kuh Alprecht lehnt oder dingt, hat $13\frac{1}{2}$ Denare zu zahlen. Eine Kuh Alprecht bildet die Grundlage zur Einschätzung der übrigen Tiere, der Pferde, Maultiere, Esel, Schafe und Ziegen. Interessant ist die Unterscheidung zwischen müssigen und arbeitenden Eseln; der arbeitende Esel verdient zum grössten Teil sich selbst das Futter.

4. Dieser Artikel befasst sich mit den Stieren und Ochsen; Stiere sind auf der Alpe verpönt; Ochsen werden nur unter der Bedingung geduldet, dass sie die Kühe in Ruhe lassen. In dieser Satzung kommt die enge Beziehung zwischen Honalpen und der «Roten Kuppe» zur Sprache. Offenbar ist die rote Kuppe die Schafalpe der Geteilen von Z'Honalpen. Die tiefe Mulde zwischen dem Schilt- und dem Rothorn wird rote Kuppe genannt; sie hat diese Bezeichnung wegen des sich hier vorfindenden rötlichen Gesteins erhalten; auch der Bach, der hier entspringt, wird folgerichtig Rotbach genannt. Schafe, die den «Grindt» haben, dürfen weder auf Z'Honalpen noch in der roten Kuppe aufgetrieben werden; offenbar handelt es sich bei diesem «Grindt» um eine ansteckende Schafkrankheit.

5. Dieser Paragraph bringt eine neue Alpbezeichnung mit ins Spiel, nämlich die Galmen. Auch hier hat jeder sich als Geteile auszuweisen, gelingt ihm das nicht, wird er abgewiesen. Interessant ist, dass einer Kuh Alprecht drei Mähmatten zugehören sollen. Es gab somit in den Galmen Weidland und daneben auch Mähwiesen. In einer Alpe kann es allerhand Überraschungen geben. Wenn eines guten Morgens die ganze Alpe tief im Schnee liegt, dann sind die Hirten um das Heu in den Scheunen froh. Wer sich mit weniger als einem Klawen Alprecht ausweisen kann, der wird wegen seiner Kleinigkeit nicht als Geteile anerkannt.

6. Auch in dieser Satzung geht es um eine Scheidelinie; wer sich unter derselben findet, gilt nicht als Geteile.

7. Die Ziegen sollen ihr Gras in den abschüssigen Gebieten und im Felsgebiet suchen, um dadurch die bequemerer Kuhweiden zu schonen. Die Schafe gehören vom Alpauftrieb an bis in die letzte Woche im August in die rote Kuppe, ansonsten würden sie den Kühen das Gras wegweiden. Während der letzten Woche August sollen die Schafe noch oberhalb des Roggenbiels von Honalpen geweidet werden; von anfangs September an dürfen sie auch den Roggenbiel und ganz Honalpen beanspruchen, jedoch nur die Schafe der Alpgeteilen. Der Name Roggenbiel lässt uns aufhorchen; er besagt doch wohl, dass man damals auf einem besonders sonnigen Ort in Honalpen Roggenäcker besass und sein eigenes Roggenbrot bereitete. Das ist ja auch der Sinn dieser Vorschrift; man hat in der letzten August-Woche spätestens den Roggen abgeerntet, und erst anschliessend durften die Schafe auch den Roggenbiel abweiden. Das Gedicht auf den Roggen und das Schwarzbrot von Honalpen müsste noch geschrieben werden.

8. In Honalpen darf nur das Vieh der Geteilen geweidet werden; ein Ungeteile hat hier keine Kuh zu weiden, selbst dann nicht, wenn er das Alprecht um einen Wucherpreis gelehnt hätte. Das Lehnen und Verlehnen spielte nur innerhalb der Geteilschaft.

9. Jeder, der Lehnvieh alpt, hat sich mathematisch genau auszuweisen.

10. Aus naheliegenden Gründen sind die Schweine zu ringen. Pferde, Maultiere und Esel haben keine spezielle Weide; sie haben sich mit der Kuhweide zu begnügen.

11. Der Käse eines Tages kommt zum halben Teil dem Jahrzeit der Verstorbenen in Mund zugute, die andere Hälfte den Hütern als Entgelt für ihre Arbeit und Mühe. Im Jahre 1469 haben die Geteilen von Honalpen wohl ihr Alpreglement aufgestellt, eine erste Randung der Alpen Honalpen, rote Kuppe und Galmen hat aber schon früher stattgefunden; damals wurden diese drei Alpen auf 205 Kühe eingeschätzt oder gerandet. Fünfzehn Schafe werden für eine Kuh Alprecht gerechnet. Es ist naheliegend, dass damals wie heute die rote Kuppe mit Schafen belegt wurde.

12. In der letzten Statutenummer behalten die Geteilen es sich vor, das Reglement auch in spätern Zeiten auf demokratische Weise abändern zu dürfen. Wie wir anschliessend aus den aufgezählten Zeugen ersehen können, amteten 1469 in Mund wenigstens zwei Priester, Peter Zuren als Vikar und Bartholome Erasmus als Altarist des St. Marienaltars. Das ursprüngliche Dokument des Alpreglements war lateinisch abgefasst, bei der jetzigen Vorlage (C 2) geht es um eine Übersetzung aus dem Jahre 1710, die der offene Schreiber Anton Pfaffen tätigte.

Diese einleitenden Worte dürften genügen, um nun das Dokument selbst in seinem Wortlaut voll auskosten zu können³⁾.

Im Namen des Herrn. Amen.

Im Jahr nach desselben Geburt 1469, nach der römischen Zinszahl am andern, den 29. Tag Wintermonat, in Mund in der Stube des Kirchhauses des Apostels Jakobus, sind, um das unten Beschriebene auszuführen, vor mit dem offenen Schreiber und den nachgemeldeten Zeugen persönlich erschienen Ruedo am Hof, Hans Matter usw., «alle des Bergs Mondt» (Mund); sie handelten in ihrem Namen und auch im Namen ihres Ortes zuhanden und zum Nutzen jedes und aller ihrer Mitgeteilen von Mund auf der Alpe «Ho Alpen oder Z'Hon Alpen oder Z'Hon Keseren», für welche sie sich stark getragen und versprochen haben . . ., jede und alle ihre unten angeführten Handlungen und Ordnungen . . . steif und fest einzuhalten, einsteils.

Und Hans Pfaffen, Schuhmacher, handelnd für sich und seinen Bruder Görig, für welchen er versprochen hat, «guet und Nachwähr zu

³⁾ C 2, Pfarrarchiv Mund, 62 x 43 cm, deutsche Übersetzung aus dem Jahre 1710. Entziffert und übertragen durch Pfr. Peter Jossen.

sein» bei seinem geleisteten Eid und mit Unterpfind jedes und aller seiner Güter . . . , Anthoni Guetheils usw., Peter Pfaffen in seinem Namen und im Namen seines Bruders Joannis . . . und Augustin Pfaffen, alle ab dem Eggerberg, andernteils; welche alle als Geteilen und Mithaftende oberwähnter Alpen . . . gemacht, statuiert und geordnet haben . . . Konditionen, Pakte und Übereinkünfte für ihre obbezeichneten Alpen und Allmeinen, wie sie hier unten geschrieben sind:

1. Erstlich, dass alle Geteilen und Mithaftenden in selbiger Alpe, sowohl jene ab Mundt als auch ab Eggerberg, miteinander selbe Alpe verhüten und darin «Hueter» haben und erhalten sollen, und wenn die ab Mundt zwei Hueter haben, dann sollen die ab dem Eggerberg in ihr einen Hüter haben.

Und dass keiner der vermelten Geteilen ohne oder vor dem andern Teil «sein Viicht in gesagte Alpen tryben oder ferggen tuot» (sein Vieh in besagte Alpe treibe oder führe), sondern alle Geteilen von Mundt und Eggerberg werden auf ein und denselben Tag zugleich «ihr Viicht in selbige Alpen tryben, ferggen und bleggen».

2. Item haben besagte Geteilen vermelter Alpe gemacht und ordiniert, dass die ab Mundt keine Ordnungen und Satzungen inbetreffs dieser Alpe ohne das Wissen und den Willen derer ab dem Eggerberg auch nichts machen dürfen; «herentgegen werdent die ab dem Eggerberg auch nichts machen, ohne deren ab Mundt Wissen und Willen», sondern alle Geteilen, sowohl die von Mundt als auch die von Eggerberg, «sollen einmietiglich miteinander übereinstimmig sein, wenn sie etwas in das künftige werden ordnen und verrichten, anlangend gesagte Alpen».

3. Item haben sie verordnet und die Kuh Alprecht um 2½ Lifer geschätzt und um kein Lifer mehr, und dass jeder Geteile, sofern er es braucht, von andern Geteilen um den Zins oder um Bezahlung von 13½ Denaren die Kuh Alprecht «leschen oder dinge möge zum ersten»; die Kälber unter einem Jahr werden nicht eingeschätzt und beachtet; «aber zwey Meischen werdent geschetzt für ein Khun . . .», und ein Ross oder Maultier werden für drei Kühe eingeschätzt; item 15 Schafe, grosse oder kleine, für eine Kuh; «zwelf Geis für ein Khun und die Gitzlin für nichts»; item ein Esel, der den ganzen Sommer über müssig in der Alpe umhergeht, wird für eine Kuh geachtet; drei Esel aber, die arbeiten und Milch oder «Molchen» aus der Alpe tragen, werden auch nur für eine Kuh eingeschätzt.

4. Item statuieren und ordnen sie, dass «ungeheilte Ros und Stierr nit sollen auf gesagte Alpen gethan werden by der Bues finf Schilling», die den Hüttern selbiger Alpe zukommen sollen; Stiere aber, welche in ihrer Jugend kastriert wurden, und die man Kromochsen nennt, dürfen auf die Alpe getrieben werden, sofern sie weniger als zwei Jahre alt sind; wenn sie aber die Kühe springen, dann sollen dies die Hüter dem Eigentümer anzeigen, damit er ihn aus der Alpe führe; wenn er das aber nicht täte, dann soll er um fünf Schilling gestraft und gepfändet werden; dieses Geld kommt den Hüttern zugute. Es mögen auch keine Schafe, «so den Grindt haben», auf selbe Alpe getrieben werden, auch nicht in die rote Kuppe, bei einer Busse von 5 Schilling, die den Hüttern zukommen. Item, wenn grosse,

stossende Stiere oder Ochsen oder anderes unerlaubtes und schädliches Vieh auf selbe Alpe geführt werden, dann sollen die Hüter dies den Eigentümern ankünden und ihnen befehlen, solches Vieh wieder von der Alpe zu treiben; tun sie es, dann sollen sie nicht gepfändet werden, tun sie es nicht, werden sie die Hüter um 5 Schilling pfänden, und sie werden dafür sorgen, dass solches Vieh von der Alpe abgetrieben wird.

5. Item haben sie geordnet, dass derjenige, der innerhalb eines Jahres aufweisen und zeigen könnte, dass er etwas Recht an gesagten Orten in den Galmen habe, und wenn dann beider Teile weise Leute es ausgemacht haben, dass er sein Recht genügsam ausgewiesen habe, dann möge er selbes brauchen und nutzen. «Und seindt geschetzt dry Mamatmatten in selbem Orth für ein Khun» (und am selbigen Ort werden drei Mähmatten für eine Kuh eingeschätzt), und es wurde weiter verabredet und beschlossen, dass wer in besagter Alpe weniger als einen Achtel Kuh, oder weniger als einen Klawen Alprecht besitzt, dann soll das Wenige ihm nicht nutzen, und er darf solch Weniges auch nicht verkaufen.

6. Item ist statuiert worden: Wenn ein Angeteile in gesagten Alpen Gut unter obgenanntem Alprecht (unter einem Klawen) kaufen oder bekommen sollte, unter einer Summe von 30 Pfunden, der soll deswegen noch nicht als Alpgeteile angenommen werden und kann deswegen auch kein Alprecht erlangen; wer aber Gut in besagter Alpe für 30 und mehr Pfund bekommt, der mag und soll zum Mitgeteilen des Alprechts angenommen werden, «umb sovill als er Alpenrecht kauft hette».

7. Item ist ordoniert worden, «dass ein jetweder solle seine Geis tryben in die Zugen ausser den Weyden der Khüenen zum Khomlichsten» (dass ein jeder seine Ziegen in die Wildinen ausserhalb der Kuhweide treibe), wie dies am besten geschehen kann, und wie das schon zuvor Brauch war. Wer sich danach nicht hält, verfällt einer Busse von 6 Denaren, die den Hüttern zukommen; um diese 6 Denare wird die gesamte Herde eines Mannes oder eines Hauses gepfändet. Die Schafe aber sollen in die rote Kumme zu der Zeit geführt werden, da man die Kühe nach Honalpen treibt; sie sollen da belassen werden bis in die Mitte der letzten Woche des August-Monats, alsdann können sie daraus getrieben werden nach Honalpen. Jedoch sollen sie diese Woche hindurch noch oberhalb des Ortes, der Roggenbiel genannt wird, behalten werden, und dies bei einer Busse von 12 Denaren, die den Hüttern zukommen; dies betrifft die ganze Schar oder Herde, so oft diese in den Roggenbiel einbräche. Von anfangs Herbstmonat an mögen die Schafe in die gemeine Alpe geführt werden, wohin sie wollen. Wenn aber irgend ein Geteile seine Schafe anderswo als in der roten Kumme den Sommer über alpen würde, nichtsdestoweniger mag er von anfangs Herbstmonat an selbe in die vermelte, gemeine Alpe führen, nach Honalpen, wofern er dort Alprecht hat.

8. Item ist statuiert worden: Wenn ein Alpgeteile sein Alprecht einem Ungeteilen zu Lehen wegliess, der soll um ein Pfund gepfändet werden; hievon kommen den Hüttern 5 Schilling zu, den Alpgeteilen aber 15 Schilling. Wenn ein Fremder oder Ungeteile sein Vieh in diese Alpe täte oder führte, so soll derselbe um dieselbe Busse gepfändet werden oder verfallen sein; welches Bussgeld, wie oben angegeben, zugeteilt wird. Zudem soll



Schafferriche vor dem Einstieg in die rote Kuppe.

solches Vieh von der Alpe abgetrieben werden, «glychfals wele die ein Khun Alpenrecht thiirer dingete oder leschte als umb drizehen und ein halben Schilling» (sei es wer auch immer, welcher die eine Kuh Alprecht teurer als um $13\frac{1}{2}$ Schilling dingten oder auslösen würde), so einer ist um ein Pfund Busse verfallen, welche Busse zu zwei Teilen, wie droben erwähnt wird, zugeteilt werden soll.

9. Item ist statuiert worden, dass wer auch immer mehr gedungenes Vieh in die Alpe schicken würde, als er Alprecht gedungen hätte, der ist den Hütern um 5 Schilling verfallen, ferner soll solches Vieh abgetrieben werden.

10. Item ist ordoniert worden, dass ein jeder seine Schweine ringen solle, «das sie nit graben oder wiehlen» (damit sie nicht graben oder wühlen), bei der Busse eines Schillings, welche Busse den Hütern zukommen soll. Auch sollen die Rosse, Maultiere und alles Vieh, welches nicht Milch gibt, dort sein und gehütet werden, wo auch die Kühe weiden, dies bei einer Busse von 5 Schilling, welche Busse den Hütern zukommen soll.

11. Alle Geteilen vermelter Alpen sollen den Käse eines Tages zum halben Teil dem Jahrzeit der armen, verstorbenen Christgläubigen auf Mund zukommen lassen, den andern Halbteil den Hütern oder Pfändern derselben Alpe als Lohn für ihre Arbeit. Es ist auch zu wissen, dass alle obgemeldete Alpen, «namblich Z'on Alpen, die Rothen Khumben und Galmen» vor Zeiten zu 205 Kühen eingeschätzt worden sind, zu welcher Satzung vermelte Geteilen stehn, und sie lassen sie in Kraft bleiben; sie haben auch das gegenwärtige Instrument verschreiben lassen, und diese Ordnungen und Satzungen sollen weiterwähren und bleiben.

12. Man ist auch übereingekommen, «das wan die Getheillen einhelliglich darin etwas möhrten, minderten, verenderthent oder ernüwerten inskintfig» (dass, wenn die Geteilen in Zukunft einmütig etwas mehrten, ablehnten, veränderten oder erneuerten), dass sie sich, solches zu tun, vorbehalten haben; all das haben sie bei ihren Eiden und bei gewohnter Verpfändung all ihrer Güter steif und fest einzuhalten versprochen.

«Geschechen wie oben, Züger seindt gewesen» der ehrwürdige Herr Peter Zuren, Vikar auf Mund; Barthlome Erashmus von Mörel, Altarist des Marienaltars in Mund; Görig Gisching, Anthoni im Reckolter (NB Ortsbezeichnung oberhalb von Lalden), Jodro Magschen von Mörel und ich, Anthoni von der Bruggen, sonsten Megetschen von Naters.

Zur grösseren Verurkundung und Wahrheit obberichteter Statuten unterzeichnet sich

Antonius Megetschen, offener Schryber

B. Die Alprandung von Honalpen

Wir wissen es bereits, am 29. Nov. 1469 haben sich die Geteilen von Honalpen ein interessantes Alpreglement gegeben. Am 28. Jan. 1557, somit 88 Jahre später, haben sie sich wieder sehr intensiv mit Honalpen beschäftigt; ihre Arbeit hat in einer mächtigen lateinischen Pergamentrolle ihren Niederschlag gefunden³⁾. Es ging den Geteilen um die Randung ihrer Alpe, d. h. man wollte alle Personen ausfindig machen, welche in Honalpen Alprecht hatten, und wieviel Alprecht der einzelne Geteile habe. Schon vor dem Jahre 1469 kam es zu einer Alprandung für Honalpen, die rote Kumme und Galmen; damals kam man auf 205 Kühe Alprecht. Diesmal, im Jahre 1557, brachte man es auf 246 Kühe. Diese Alprandung wurde neben dem Friedhof in Mund auf der Wiese einer Cristina, der Frau des Peter zem Stepff, durchgeführt. Vor dem öffentlichen Notar Kaspar Ouwlig von Brig erschienen in erster Linie die Alpvögte von «Ze Honalpen oder Z'Hokäseren», nämlich Cristannus Truffer, ehemaliger Kastlan des Zenden Brig; Johannes Pfaffen, gewesener Meyer des Berges Finnen; Anton Schmitt von Eggen und Peter Veller von Baltschieder. Auf der Wiese neben dem Friedhof in Mund waren neben obgenannten Alpvögten auch noch mehr als 60 Geteilen von Honalpen persönlich zugegen, die sich auch für die Abwesenden stark trugen. Im Angesichte aller Anwesenden wies nun jeder sein Alprecht in Honalpen nach, das er entweder durch Erbschaft oder durch Kauf erworben hatte. Es traten Geteilen vor, die nicht mehr als einen Klawen oder einen Fuss oder eine halbe Kuh Alprecht vorweisen konnten; es stellten sich aber auch gewichtigere Geteilen auf mit einer, zwei, drei und fünf Kühen Alprecht; einer wies sich sogar mit 13 Kühen aus.

Wir wissen nicht, woher alle Geteilen stammen, weil manch einer ohne seinen Wohnort festgehalten wird; andere aber werden mit ihrem

³⁾ C 7, Pfarrarchiv Mund, lat. Pergamentrolle 43 x 157 cm.

Wohnort aufgezeichnet, so werden wir uns bewusst, dass Honalpen eine interkommunale Alpe war. Es seien hier die Ortsbezeichnungen wiedergegeben: In den Bodmen, am Ror, im Hoff, zer Warpflüen, St. German, Z'Bach, von Baden, ufem Büell, von Biirgis, an den Schalben, an der Rossen, im Gorb, am Castler, us den Driesten, an der Maseggen, Z'Gamsen zer Walken, in Villa, an den Brichen, ab Mundt, von Finnun, von Techmero Hüsren, an den Gasmatten, von Eycholtz, in Dornen, ab Riischanen, zer Zubon, von Lax, von Ausserberg, von Mulachren, im Gufer bei Eggen, in den Wegginen, von Aragno, von Eggen, Z'Grabers Hus, im Wyer, Z'Kräybüell, in den Schliechten, von Baltschieder, im Masolter in der Pfarrei Visp, ab den Griinden im Bezirk Visp, im Gufer ab den Griinden.



Der Rotbach, der in der roten Kuppe entspringt, ergiesst sich am Fusse des «Eist» in die Baltschiedra.

Wer sich nicht wenigstens mit dem Achtel einer Kuh oder einem Klawen ausweisen konnte, wurde nicht als Alpgeteile anerkannt und angenommen.

Zum Schlusse der Alprandung kam man noch kurz auf das Alpreglement vom Jahre 1469 zurück, das Anthonius de ponte abgefasst hatte; man hat selbes bestätigt, brachte dann aber doch einige kleine Abänderungen an, welche die Höhe des Bussgeldes anbelangten.

Zum 4. Artikel des Reglementes führte man folgende Ergänzung an: Item wurde beschlossen, dass kein Geteile mehr als einen Stier, der mehr als einjährig ist, auf Honalpen führen dürfe; Geteilen, die kein anderes Vieh auf die Alpe führen, dürfen in ihr auch keinen Stier alpen.

Zum 7. Artikel des Alprechts führte man folgende Ergänzung hinzu: Item wurde verordnet, dass die Geteilen von Honalpen ihre Schafe, wann sie wollen und es ihnen genehm scheint, in die rote Kumme treiben dürfen, zu einer Zeit jedoch, wann sie den Kuhweiden nicht schaden.

Die Alprandung und die hier erwähnten Statutenänderungen bezeugten die Brüder Johannes und Michael Thomig von Biirgis, Egidius Tzsch(u)gg und Kaspar Ouwlig, Bürger von Brig und aufgrund kaiserlicher Autorität öffentlicher Notar.

C. Die Rechtslage wird geklärt

Viele Jahre nach der Alprandung von 1557 fühlten sich die Geteilen jenseits des Baltschiederbaches benachteiligt. Am 10. April 1599 kam es zum entscheidenden Urteilstag in Visp. Beide Parteien erschienen vor dem Landeshauptmann Johann In-Albon und seinen Beisitzern.

Die Geteilen von Honalpen, die jenseits des Baltschiederbaches wohnten, traten als Kläger auf; es betraf dies zur Hauptsache Leute von Baltschieder, Ausserberg und St. German. Ihnen gegenüber standen die Leute und die Gwaltshaber der Gemeinden Mund und Eggen als Angeklagte und Verteidiger.

Die Kläger hoben hervor, sie besäßen mehr als den vierten Teil der Alpe Z'Hon Alpen. Sie beklagten sich darüber, sie seien wohl gut, um die Alplasten zu tragen, gingen aber beim Verteilen, zumal der Strafgeder, leer aus.

Eine zweite Anklage bestand darin, dass sie zuwenig begrüsst würden, um die Alpangelegenheiten zu regeln.

Die Kläger schuldigten nicht nur an, sondern machten auch im Sinne positiver Kritik zwei Lösungsvorschläge, um aus der Sackgasse wieder herauszukommen.

In einer ersten Lösung sahen sie eine Aufteilung der Alpe Z'Hon Alpen vor. Ihr Anteil würde in diesem Falle von der übrigen Masse ausgeschieden; sie hätten dann ihre eigene Alpe und die Munder und Egger hätten dann ihr eigenes Z'Hon Alpen.

In einer zweiten Lösung sahen die Kläger eine Beibehaltung des Ist-Zustandes vor; die Alpe soll weiter eine Gemeinschaftsalpe aller Geteilen bleiben, aber dann müssten sie auch als Mitgeteilen in allen Angelegenheiten der Alpe begrüsst werden und gleichwie der Lasten auch des Nutzens und der Bequemlichkeiten teilhaftig werden.

Hernach traten auch die Angeklagten und Verteidiger vor. Vorab anerkannten sie die Kläger als vollberechtigte Mitgeteilen an; dies war über jeden Zweifel erhaben.

Inbetriffs der eingetriebenen Erkenntnisse und Strafgeder antworteten sie, wie folgt: Die Honalpe unterliege dem Gumper Mund, daher stehe es ihrem Gumper auch zu, die Erkenntnisse zu beanspruchen und die Tage der Auslehnungen festzulegen. Da die Honalpe auf ihrem Territorium und in ihrem Hoheitsgebiet gelegen sei, dürften sie auch aufgrund der Alpdokumente um Hüter und Bussen besorgt sein. Übrigens hätten sie dies schon über 50 Jahre so gehandhabt, und zwar widerspruchslös; sie erfreuten sich daher des friedlichen Alpbesitzes.

Der Landeshauptmann hatte nun die brenzlige Aufgabe, eine für beide Parteien annehmbare Entscheidung zu treffen. Er fand folgende Lösung, die von beiden Parteien angelobt wurde.

Vorerst soll das Alpreglement aus dem Jahre 1468 (1469) in seiner vollen Kraft weiter in Geltung bleiben, für Kläger und Angeklagte, da sie ja beidseits in Honalpen Mitgeteilten seien.

Dem Alpreglement fügt man zugunsten der Angeklagten bei, sie dürften die festgelegten Gelder und Erkenntnisse entgegennehmen; demgegenüber dürfen die Kläger aufgrund ihrer Geteilenzahl den übrigen Hüttern auch ihrerseits einen Hüter beigesellen, der als solcher dann auch am Lohn und den Strafgeldern seinen entsprechenden Anteil haben wird.

Nach dieser Einführung dürfte nun das Dokument selbst uns in alle Einzelheiten bessere Einsicht gewähren⁴⁾.

Im Namen unseres Herrn Jesus Christus. Amen.

Im Jahre 1599 nach der Geburt desselben Herrn am 10. April zu Visp erschienen die unten benannten Parteien vor dem erlauchten und schaubaren Mann Johannes In-Albon, dem derzeitigen Landeshauptmann der Walliser Heimat, und seinen Beisitzern, die wegen diesem Gerichtshandel einberufen wurden; die anwesenden Zeugen werden unten angeführt werden.

Es erschienen die rechtschaffenen und verschwiegenen Männer Peter Brigger, seit einiger Zeit Weibel der Jurisdiktion der Edlen von Ulrichen an der Brigeten; Stephan Veller und Anton in der Kumben als Vögte und Abgeordnete der Leute und Geteilten der Alpe Z'Hon Alpen und jener, die jenseits des Baches «Der Balzietrun» wohnen, als Kläger, einerseits.

Ihnen gegenüber erschienen die umsichtigen und verschwiegenen Männer Johann Guottheyl und Anton Truffer, Meyer des Berges Finnen; und Peter an der Eggen und Johannes Zum Steppf, als Gwaltshaber der Leute und der Gemeinden der Berge Munnndt und an Eggen, als Angeklagte, anderseits.

Besagte Gemeinden oder Parteien besaßen volle und genügende Machtbefugnis und wiesen sich aus durch Vollmachtbriefe seitens ihrer Geteilten und Gemeinden.

⁴⁾ C 11, Pfarrarchiv Mund, Pergament 36 x 39 cm, lateinisch. Entziffert, übersetzt und übertragen durch Peter Jossen, Pfr.

Es ist wahr, dass zwischen obgenannten Parteien eine gewisse Meinungsverschiedenheit und ein gewisser Streithandel entstanden ist, und es hätte leicht ein grösserer Streit entstehen können, wenn nicht überlegt durch den obgenannten Herrn Richter interveniert worden wäre.

Besagte Kläger sagten in obgenannten Namen und führten an, es sei wahr, dass einige ihrer Geteilen durch Erbschaft, andere durch Kauf in der Alpe Z'Hon Alpen Güter und Alprecht erworben hätten, so dass sie mehr als den vierten Teil der Alpe besässen, und dass sie auch ihren angemessenen Teil der Lasten zu tragen gezwungen würden, was ja billig sei; die Gelder aber und die Nutzniessung, sowohl seitens der Erkenntnisse als auch seitens anderer Rechtstitel, im Volksmund «Pfanndtschatz und Straffgeltt», beanspruchten und zögen die obgenannten Verteidiger und Angeklagten an sich.

Darüberhinaus würde dieselbe Alpe durch die Angeklagten jährlich vermietet und der Tag der Vermietung werde nicht gemäss ihrer Rechtsordnung festgelegt; was ohne ihr Wissen und ihren Willen nicht geschehen dürfe. Sie müssten entsprechend ihres Anteils zu all dem berufen werden, und sie müssten wie die Verteidiger ihre Stimme haben und geben dürfen.

Item müssten ihnen obgenannte Gelder anteilmässig zukommen und in ihren Gebrauch und Nutzen übergehen; es seien dort von allen die Bequemlichkeiten und Unbequemlichkeiten und Lasten anteilmässig zu tragen.

Eine der zwei folgenden Lösungen müsste verwirklicht werden: Der Anteil der Kläger in derselben Alpe müsste aufgrund der Einsicht und Erkenntnis des Richters und der Gerechtigkeit ihnen zugeteilt und bezeichnet werden; dies wäre die eine Lösung.

Eine zweite Lösung ist diese: Sie müssten in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Sachen obgenannter Alpe begrüsst, befragt und herangezogen werden; sie müssten wie der Lasten und der Unbequemlichkeiten in gleicher Weise auch des Nutzens teilhaftig sein. Schliesslich anerbieten sie sich, zugleich mit den Verteidigern, da sie ja mit ihnen in derselben Alpe Geteilen und Nachbarn sind, in allen anfallenden Angelegenheiten mit Rat und Tat beizustehen, den Nutzen zu fördern, die Fehlbaren zu strafen, je nachdem in solchen Dingen die Alpstatuten oder das Alpreglement es vorsehen.

All diese Vorschläge können sowohl freundschaftlich als auch auf dem Rechtswege gelöst werden; und wenn man dagegen Widerspruch einlegt, dann muss hierüber beraten und ein Urteil gefällt werden.

Ihnen gegenüber traten die obgenannten Verteidiger auf, welche durch die Stimme ihres Advokaten sich verteidigten. Sie würden gegen das, was die Kläger oben über das Alprecht angeführt haben, wie auch immer sie selbes erworben haben mögen, nicht sich erheben und auch nicht widersprechen. Sie mögen ungestört und friedlich ihr Alprecht besitzen und gebrauchen, als eine Sache und ein Gut, das ihnen zu eigen gehört, dies mit allen Früchten und Unveräusserlichkeiten, wie sie sich erkannt haben und zu Geteilen angenommen wurden, wie es Brauch ist, ob es sich

nun um mehr oder weniger als den vierten Teil handeln möge; das kann ausfindig gemacht werden aufgrund des Wortlautes eines öffentlichen Instrumentes aus dem Jahre des Herrn 1468 (1469).

Was aber die obangeführten Gelder und Strafgeder betrifft, im Volksmund «Straafgeltt und Pfandtschatz», wie auch die Erkenntnisse, welche, wie sie behaupten, durch die Verteidiger eingetrieben würden und zu ihrem Nutzen angewendet würden, antworteten die Angeklagten und Verteidiger wie folgt.

Diese Alpe gehöre und unterliege ihrem Gumper von Mund, ihrem Gumper aber komme es billiger Weise zu, die Erkenntnisse zu beanspruchen und die Tage der Auslehnungen festzulegen und dieselben in Gegenwart ihres Kirchenvolkes auszukünden, wie das bis anhin Brauch war; und die obgenannten Kläger brauchten nicht in andern Zenden zu ergründen und alle Angelegenheiten zu erfragen, da diese Alpe in ihrem Territorium und in ihrem Hoheitsgebiet sich vorfinde, selbe mit Hütern aufgrund des Wortlauts ihrer Instrumente und Dokumente zu versehen und Fehlbare zu strafen; was innerhalb eines Zeitraumes von 30, 40, 50 und mehr Jahren so gepflegt wurde, und dagegen wurde gerichtlich nie angegangen. Daher verlangten die Angeklagten wegen ihres friedlichen Besitzes, der auch durch die Kläger nicht verneint wurde, seien sie von der ungebührlichen Anklage der Kläger zu befreien und selben müssten die Gerichtskosten aufgehalst werden. Auch dies könne freundschaftlich oder gerichtlich geregelt werden.

Schliesslich, um weiteren Streit, Argwohn, Feindschaft, Unkosten und Ausgaben, welche inbetreffs obangeführter Meinungsverschiedenheiten entstehen könnten, zu vermeiden, erklärten sich beide Parteien zu dieser unten beschriebenen, freundschaftlichen Vereinbarung bereit.

1. Der Friede und die Liebe zwischen beiden Parteien sollen weiter bestehen und andauern und stets gefördert werden.

2. Das oberwähnte Instrument der Statuten und Verordnungen inbetreffs der Alpe Z'Hon Alpen, welches, wie oben schon hervorgehoben wurde, im Jahre 1468 aufgestellt wurde und durch Anthonius de ponte oder mit seinem andern Namen Megendtschen zu einem öffentlichen Dokument ausgearbeitet wurde, soll für beide Parteien, welche in gleicher Weise Gemeinschaftler und Geteilen der ganzen Alpe sind, in all seinen Klauseln, Punkten und Artikeln von Nutzen sein und in Geltung bleiben. Jenem Dokument wird durch dieses Urteil nichts abgeändert, im Gegenteil, es wird in seiner Existenz, in seiner Kraft und in seiner Gültigkeit belassen.

Einzig dieser Zusatz wird beigefügt: Die Leute und Gemeinden besagter Angeklagter und Verteidiger dürfen von jetzt an und zu ewigen Zeiten die festgelegten Gelder der Erkenntnisse in der Alpe Z'Hon Alpen entgegennehmen und fordern ohne Widerspruch besagter Kläger und ihrer Nachfahren; demgegenüber dürfen und können besagte Kläger aufgrund ihrer Geteilenzahl einen Hüter den übrigen Hütern beigesellen, welche

anteilmässig das Hüter-Stipendium oder die Strafghelder in Empfang nehmen und fordern dürfen, dies ohne Widerspruch der Angeklagten und ihrer Nachfahren.

3. Was die Prozesskosten besagter Parteien betrifft, seien sie sich im Ertragen derselben gleichgestellt. Die Auslagen des heutigen Gerichtstages aber sollen gedrittelt werden; zwei Drittel derselben gehen zu Lasten der beiden Gemeinden Mund und Eggen, somit zu Lasten der Angeklagten; den letzten Drittel haben obgenannte Kläger zu tragen.

Diesen freundschaftlichen Ausspruch nahmen beide Parteien an und versprachen unter Eid, ihn für genehm und gültig einzuhalten . . .

Zugleich mit dem erlauchten Herrn Landeshauptmann waren zugegen die auserlesenen und umsichtigen Männer Petrus de pratis, Bannerherr, wohnhaft in Visp; Simon Zerzuben an Riedtgin; Petrus Sumermatter, Vertrauter des Landeshauptmanns, und Ich, Sebastianus Zuberus, Curial des obgenannten Herrn Landeshauptmanns, der ich dieses öffentliche Instrument verfasste . . . und mich hier unten mit Namen und Signet unterschrieb und unterzeichnete zur Beglaubigung und zur Bekräftigung alles und jedes Vorausgeschickten

Auf Geheiss des obgenannten
erlauchten Herrn
Landeshauptmanns

Sebastianus Zuberus
öffentlicher Notar
Mein Schicksal liegt in
Deinen Händen!

D. Die Bäume nicht in den Himmel wachsen lassen

Wir hörten bereits, wie am 10. April 1599 in Visp die Leute und Geteilen der Alpe Z'Hon Alpen, jener, die jenseits des Baches «Der Balziettrun» wohnen, als Kläger ihren Angeklagten gegenüberstanden, nämlich den Leuten und Gewaltshabern der Gemeinden der Berge Mund und an Eggen. Die Kläger fühlten sich wohl gut genug, um die Lasten zu tragen, glaubten sich aber als Nutzniesser in der Alpe Z'Hon Alpen benachteiligt.

Noch im selben Jahr versammelten sich am 14. Mai in Mund die Alpgeteilen von Z'Hon Alpen, allerdings nur die Geteilen, die in den Gemeinden Mund und Eggerberg wohnten. Wahrscheinlich merkten diese am Gerichtstage vom 10. April 1599 in Visp, dass die Geteilen von jenseits des Baltschiederbaches sich durch Kauf, Erbrecht und Pacht ein beachtliches Alprecht in Z'Hon Alpen erworben hatten. Einer solchen Verschiebung des Alprechts von diesseits nach jenseits des Baltschiederbaches wollten die Geteilen am Munder und Egger Berg nicht mehr länger untätig zusehen. Wir wollen nun anhören, wie das diesbezügliche Dokument selbst dieses Anliegen verfiicht⁵⁾.

⁵⁾ C 12, Pfarrarchiv Mund, lateinisches Pergament, 28,5 x 28,5 cm. Entziffert, übersetzt und übertragen durch Peter Jossen, Pfr.

Im Namen des Herrn. Amen.

Im Jahre 1599 nach der heilbringenden Menschwerdung desselben Herrn am 14. Mai auf Mondt im Beinhaus neben der Kirche in meiner, des Notars, und der unten aufgeschriebenen Zeugen Gegenwart waren allda, um den grösseren Nutzen und die Bequemlichkeit der Alpe zu fördern und zu mehren, versammelt die verschwiegenen und ehrbaren Männer und Geteilen der besagten Alpe «Hoochenalpen oder Hokäserenn», welche im Distrikt und Gumper Mondt existiert und gelegen ist, und deren Geteilen sich hauptsächlich aus den beiden Gemeinden Mondt und Eggerbärg stellen.

Seitens Mondt waren anwesend Anton Truffer, Kaspar Pfaffen, Johann Gütheill, gewesene Meyer des Freigerichts Finnun, Christannus Stupff, Peter Im Hoff, Georg Hunger und noch viele andere.

Seitens des Berges Eggen waren zugegen Johann Im Steppf, Christannus Boner, Christannus Hutter, Kaspar Giischig und noch viele andere.

All diese Mitgeteilen beider Berge, mehr als zwei Drittel aller Alpgeteilen, die sich auch für die Abwesenden stark trugen . . ., stellten fest, dass sie bis anhin sehr oft jenen von Baltschieder und Ausserberg mit ihren eigenen Gütern und ihrem Alprecht zu Hilfe kamen, die dadurch der Lasten enthoben, gleichwohl zur Nutzniessung gelangten. Daher sehen sich die Mitgeteilen der besagten Berge Mont und Eggenn zum Abschluss eines Vertrags veranlasst, der von jetzt an und in alle Zukunft sorgfältig einzuhalten und als fest und gültig anzusehen ist.

Wenn es in Zukunft vorkommen sollte, dass irgendein Mitgeteile in obgenannter Alpe über seinen Gebrauch Alprecht besässe und daher solches zum Verleihen hat, oder solches andern darbieten kann, dann soll er solch überflüssiges Alprecht den Mitgeteilen beider obgenannten Berge Mondt und Eggun verleihen und mit gebührendem Zins anvertrauen und verkaufen, aber keineswegs darf er solches jenen verleihen oder verkaufen oder verpfänden, welche jenseits der Baltschiedreun oder in Baltschieder oder Ausserberg wohnen, dies unter der Strafe der Verlierung seines eigenen Alprechts in besagter Alpe. Und wenn es irgend einen von diesen beiden Bergen gäbe, der sein Alprecht verkaufen, in Hypothek geben oder verleihen möchte, der soll es den Mitgeteilen obgenannter zweier Berge anbieten, und wenn keine andern Käufer sich einfinden sollten, dann sollen es die Hüter der Alpe im Namen der beiden obgenannten Berge kaufen und erhalten.

Dies versprachen besagte Mitgeteilen und die Gemeinden beider obgenannter Berge unter ihren Eiden . . .

Über das Vorausgeschickte wurde mir, dem unterschriebenen Notar, befohlen, den interessierten Parteien ein Instrument auszufertigen. Als Zeugen waren zugegen Doren Nicolaus Ouwlig von Birgis, Moritz Mattgenn und Ich, Anton Zuber, aufgrund kaiserlicher Autorität öffent-

licher Notar, der ich auf Anfrage dieses öffentliche Instrument entgegen-
nahm und mich hier zur Beglaubigung alles Obbeschriebenen unterzeich-
net habe

Derselbe Anthonius Zuberus, Notar

E. Grenzberreinigungen zwischen Honalpen und Eryll

Honalpen hat sich im Jahre 1469 ein eingehendes Alpreglement gegeben. Im Jahre 1557 wurden in einer gründlichen Alprandung die Geteilen von Honalpen ausfindig gemacht. Einige Jahre später, 1599, beklagten sich die Geteilen von Honalpen, die jenseits des Baltschiederbaches wohnten, sie hätten in der Alpe wohl die Lasten mitzutragen, hätten aber an gewissen Geldern zu wenig oder überhaupt keinen Anteil. Noch im selben Jahre haben die Geteilen von Honalpen der beiden Berge Mund und Eggen unter sich eine Vereinbarung getroffen, die es diesen Geteilen verbietet, ihr Alprecht an jene Geteilen zu verlehnen oder zu verkaufen, die jenseits des Baltschiederbaches wohnen. Mund und Eggen wollen dadurch in Honalpen nach wie vor die Oberhand behalten. Mit diesen Regelungen und Verträgen hatte man sozusagen alpinterne Vereinbarungen getroffen, mit denen wir uns in diesem Kapitel schon lange auseinandergesetzt haben.

Im Jahre 1726 trafen sich die Geteilen von Honalpen und der Alpe Eryll im Alpstafel am Eryll. Diese beiden Nachbaralpen hatten diesmal ihre gemeinsamen Grenzen zu bereinigen, damit jede Alpe genauen Bescheid darüber wisse, welches Gebiet ihr zukäme. Die Geteilen von Honalpen treten den Geteilen am Eryll ein genau umschriebenes Gebiet auf der «Glette» ab, und die Geteilen am Eryll treten den Geteilen Z'Hon Alpen die «Voretzy» oder den ersten Weidgang in einem genau bezeichneten Gebiet auf dem Rämi, im Staflero Wyslaub, auf der «griennen Eggen» und auf dem «Mittelcrytz» ab. Diese Grenz- und Weidberreinigungen werden an die Bedingung geknüpft, dass die Alpen im übrigen gebraucht werden sollen, wie bis anhin.

Es ist in diesem Vertrag auch vom Alpwasser die Rede. Über dieses Alpwasser habe ich bereits geschrieben⁶⁾. Was ich hierüber im Werke LALDEN bereits geschrieben habe, muss ich in etwa ergänzen. Wie ich inzwischen festgestellt und nachgeprüft habe, holte das Alpwasser seine Wasser nicht nur in der Bschißna innerhalb der Honegga, sondern teilweise noch von viel weiter her, nämlich von einem Wasser, das vom Ebnat herunter in den Furggbach fließt. Im Hochsommer führte die Bschißna ein allzu schwaches Wasser, um nach langen Strecken noch ergiebig die Brand- und Finnenalpe bewässern zu können. Aus diesem Grund hat man die Wasserfuhr von der Bschißna bis zum Alpstafel von Honalpen und von diesem zum Ebnatwasser verlängert und darüberhinaus bis zum Furggbach. Auf diese Weise entstand das Alpwasser, das vom Furggbach bis in den Finnenbach floss. Schon wiederholt bin ich den Spuren dieser

⁶⁾ Peter Jossen, Pfr., LALDEN, Seiten 78 und 79.



Alphütte im Rämi; im Hintergrund von links nach rechts: Wiwannahorn, Bietschhorn, Tiereggorn und Stockhorn.

Wasserleitung nachgegangen, die über schreckliche Felspartien führt, zumal im Gebiet unterhalb des Kapellchens auf der Honegga. Es freut mich, dass diese Wasserleitung nicht nur in ihren Spuren nachverfolgt werden kann, sondern auch noch in einem Dokument aus dem Jahre 1726. Schon über viele Jahre hat man das Alpwasser, wohl zur Hauptsache seiner Gefährlichkeit wegen, aufgegeben. Die Spuren dieser Wasserfuhr aber bezeugen uns den Unternehmungsgeist, den Wagemut und die Zähigkeit unserer Ahnen.

Neben dem Alpwasser holt auch die Gorpery ihre Wasser im Baltschiederthal, die ihren Namen vom Weiler Gorp ableitet, dessen Wiesen noch durch die Gorpery bewässert werden⁷⁾. Von der Gorpery zweigt die Eggeri ab.

Eine andere uralte Wasserleite holt ihre Wasser gleichfalls aus dem Baltschiederbach, die Laldnerry, die selbst noch die Wiesen oberhalb des Dorfes Lalden bewässert⁸⁾. Von der Laldnerry beziehen auch die Ebneri und die Tenneri ihre Wasser; letztlich bezieht auch noch die Weingartnerin beim Dorf Baltschieder ihre Wasser aus dem Baltschiederbach.

7) Peter Jossen, Pfr., LALDEN, Seite 63.

8) Item Seiten 51—64.

Nach Ausserberg führt heute «Z'Niwärch» seine Wasser grösstenteils durch einen Tunnel, der heute auch als Tunnelweg viel begangen wird. Der Tunnelbau erfolgte in den Jahren 1970—1972. Die SAC-Sektion Blümlisalp Thun und die SAC-Ortsgruppe Ausserberg waren darob nicht gewillt, die 1381 erbaute und 14 km lange Wasserleite Niwärch um den Berg herum aufzugeben; im Gegenteil, diese beiden Sektionen übernahmen die Trägerschaft zur Erhaltung dieser Suone. D'Undra und D'Mittla sind noch ältere Wasserleitungen, die ihre Wasser auch ins Gebiet von Ausserberg führen. So könnte das Baltschiedertal von manchem hl. Wasser berichten und von zahllosen Opfern. Doch die Leute in der Nachbarschaft dieses romantischen Tales nahmen all diese Opfer, selbst Lebensopfer, auf sich, weil Wasser mit zur Existenzgrundlage an den sonnigen Halden des Lötschbergs gehört.

Nach diesen Abschweifungen wollen wir uns die einschlägigen Stellen des diesbezüglichen Dokumentes selbst anhören⁹⁾.

Kund und zu wissen sei hiemit jedermann, so es angehen möchte, dass im Jahr nach der gnadenreichen Geburt Christi, unseres Heilands, 1726, am 3. Juli, auf dem Berg und der Alpe am Erill vor uns den unterschriebenen Schreibern und den unten genannten Zeugen die hienach folgenden Parteien persönlich erschienen seien.

Nämlich die wohlgeachteten und weisen Herren Meyer Peter Brunner, Kastlan Marie-Anton Tscherig und Meyer Peter Imgarten, derzeit Statthalter an Finnen, samt den ehrsamem und bescheidenen Männern Fender Hans Eyer, Joseph Eyer, Mauritz Schnider, Hans Ferricher, Hans Eyer am Eggerberg und Peter Gutheil als Geteilen der Alpe Honalpen oder Honkäseren. Sie handeln hier sowohl in ihren eigenen Namen als auch im Namen der übrigen Mitgeteilen. Für die Abwesenden tragen sie sich stark und haben versprochen «gutte Wehrer» (gute Verteidiger) zu sein, und zwar unter Verpflichtung all ihrer Güter, einesteils.

Und die ehrsamem und bescheidenen Männer Anton Teller, Joder Zuber, Niclas Heinen, Anton Martig, Niclas Imstepf, Bartholome Sematter, Hans Wellig und Peter Blantschen als Geteilen der Alpe am Erill. Sie handeln sowohl in ihren eigenen Namen als auch im Namen der übrigen Mitgeteilen in gemelter Alpe. Auch für die Abwesenden tragen sie sich stark und versprochen «gutte Wehrer» zu sein und dies unter Verpflichtung all ihrer Güter, anderteils.

Welche beide obvermelte Parteien . . . zur grössern Einpflanzung des lieben, gottgefälligen Friedens, zur Behebung ihrer bisherigen Misshelligkeiten, zur Verhütung aller zukünftigen Streitigkeiten obgenannter Alpen wegen, sich miteinander ausgesöhnt und einen «Accord» getroffen haben, der stets und unwiderruflich fort dauern soll. Der «Accord» lautet folgender Massen:

«Und zwar geben und überlassen für ietz und allzeit obvermelte Alpengetheilen an der Honalpen in Namen wie oben den Getheilen am

⁹⁾ C 13, Pfarrarchiv Mund, deutsch, Pergament 45 x 31 cm. Entziffert und übertragen durch Peter Jossen, Pfr.

Erill die mittlere Bessreten auf der Gletten, die Grede undennach auf die Strahlflüe, und von Sonnenaufgang an die Schnaren, so neben dem Treyen seint, oder an den mit einem Creitz bezeichneten Stein.



Alphütte im Ebnet zwischen Z'Honalpen und dem Rämi.

Hingegen aber cedieren und überlassen mehr genannte Getheilen der Alpen am Erill in Namen wie gemeldet den mehr besagten Getheilen zu Honalpen zu ewigen Zeiten; nemblich die Voretzy in der understen Besserten auf dem Rämi; item die Voretzy in der Besserten ob dem Alpwasser, genannt Staflero Wyslaub, und dan auch die Voretzy auf der griennen Eggen sambt dem Mittelcrytz mit diser beydseits austrücklich vorbehaltenen Bedingnus, dass das übrige alles solle gebraucht werden, wie es bishero gepflegt worden, und in hievorigem Stand verbleiben.»

Hiemit versprechen beide obvermelten Parteien in obgenannten Namen, diese obgemachten Täusche und Verträge steif, fest und unwiderlich einzuhalten, nicht dagegen zu handeln, noch solchen, die dagegen handeln sollten, im mindesten beizupflichten.

Also geschehen in Gegenwart der ehrsamten Männer Anton Grawen und Joseph Imstef von Baltschieder, welche zu Zeugen hiezu berufen wurden, auch in Gegenwart von uns, den unterschriebenen Schreibern, die wir uns zum Zeugnis alles obigen getreulich unterzeichnet haben.

Joannes Josephus
Ignatius Blatter
Not. publ.

Joannes Casparus
Schnidrig
Not. publ.

F. Neue Knäbel und Höfe

Im Jahre 1557 hat die gründliche Randung der Alpe Z'Hon Alpen stattgefunden. Damals wurden die Alpen Honalpen, rote Kumme und Galmen auf 246 Kühe gerandet. Namentlich und mathematisch genau wurde jedem Geteilen sein Alprecht zugeteilt. Nach mehr als 200 Jahren herrschte diesbezüglich eine grosse Verwirrung. Bei der Randung 1557 wurde jedem Alpgeteilen sein Alprecht auf Tesseln aufgeschnitzt oder aufgebrannt; in unserm Fall spricht man statt von Tesseln von «Knäbeln und Höfen».

Nach 200 Jahren kannte man manches Brandzeichen nicht mehr; etliche Familiennamen hatten sich inzwischen verändert, und die zahllosen Erbverteilungen und Käufe und Verkäufe machten die Verwirrung vollkommen.

Die Alpvögte, die um eine Neuordnung der Tesseln (Knäbel) besorgt waren, amtierten gleichzeitig auch als Meyer des löblichen Freigerichts an Finnen; es sind dies die vorsichtigen und geehrten Herren Laurentius Carlen, Christian Pfaffen, der ältere, und Johannes Guntern. Es überrascht, dass alle drei Männer gleichzeitig Alpvögte zu Honalpen oder Hohgeschernen (Honkäseren), wie auch an Erill sind. Diese Alpvögte suchten eine Neuordnung zu verwirklichen durch «eine Erneuerung so woll der Kneblen und Höfen als auch der Zeichen und eine neie Auftesslung . . ., damit der Billigkeit so woll als auch dem Rechten gemes ein jeder sein Alpenrecht kenne erlangen»¹⁰⁾.

Die drei Alpvögte liessen in den drei Kirchen zu Naters, Glis und Mund dreimal je alle 14 Tage eine Zeitfrist ausrufen, innerhalb welcher sich die Geteilen stellen konnten, um zu beweisen, dass sie in den betreffenden Alpen Geteilen seien, und wieviel Alprecht ihnen zukäme. Am Gerichtstag vom 3. April 1775 lief die eingeräumte gesetzliche Frist aus, um Ansprüche anmelden zu können. Es wurde festgestellt, dass innerhalb der gesetzlichen Frist niemand gegen das Vorhaben der Alperneuerung protestiert hatte.

So soll denn am heutigen Gerichtstag jedem Geteilen das gerichtlich bewiesene Alprecht in Gegenwart der Geteilen auf neue Knäbel aufgeschlagen werden und zwar am Rande des Brandes, am sogenannten «Hof». Die alten «Knebia» aber, deren Alprecht niemand anzusprechen begehre, sollen weggeworfen werden.

Als Richter amtierte Johannes Caspar Schnidrig, Richter löblichen Freigerichts an Finnen, samt seinen Rechtsgeschworenen. Er fand das Begehren einer Erneuerung des Alprechts höchst notwendig und hat schliesslich die bewerkstelligte Neueinrichtung des Alprechts gutgeheissen, angelobt und corroboriert (bekräftigt). «Belangend aber die Ordnungs-

¹⁰⁾ C 14, Pfarrarchiv Mund, 38 x 40 cm, deutsch.

schrift (Alpreglement von 1469) solle selbe in allen Gebräuchen, Ordnungen und Satzungen, wie's auch die allgemeine Getheilen selbst begehren, confirmiert, guttgeheissen und corroboriert seyn»¹¹⁾).

Geschehen auf Mund, den 3. April 1775

Auf Geheiss des
obgenannten Herrn
Richters

Joannes Josephus
Luggen
Curial

Der Alpstafel von Honalpen umfasst heute sechs Alphütten mit An- und Nebengebäuden und zusätzlich noch zwei ausschliesslich landwirtschaftliche Gebäude. Manches dieser Gemächer befindet sich in üblem Zustand; es bleibt nur zu hoffen, dass diese in den nächsten Jahren saniert werden, wenn auch nur zu Ferienzwecken.

In vier Kapiteln habe ich versucht, die Rechtsansprüche im Baltschiedertal anschaulich, verständlich und exakt darzulegen. Ein erstes Kapitel war dem Breitwang gewidmet; das einschlägige Dokument datiert aus dem Jahre 1437. In einem weitem Kapitel setzte ich mich mit dem Alpreglement der Baltschiedertalalpe aus dem Jahre 1563 auseinander. Im dritten Kapitel stieg ich auf den linken Talhang auf, und die Alpe am Eryll trat ins Blickfeld, die sich 1584 Statuten gab. Das letzte Kapitel führte uns in noch höhere Regionen desselben Talhanges und gewährte uns Einblick in die Alpen Z'Hon Alpen, rote Kuppe und Galmen; dieser Abschnitt gestaltete sich umfangreicher, weil die Ansprüche auf diese Alpen zahlreicher waren; schlussendlich aber konnte sich das Alpreglement von 1469 durch die Jahrhunderte durchsetzen.

Gern hoffe ich, dass diese Arbeit ihnen Spass bereitet und Einblick in ein unbewohntes Tal gewährt habe; darüberhinaus hoffe ich, dass diese Dokumentation auch noch heute die widersprüchlichen Ansprüche im Baltschiedertal klären helfe und dadurch einen Beitrag zur Verständigung und zum guten Einvernehmen im Baltschiedertal leiste.

¹¹⁾ C 14, Pfarrarchiv Mund, 38 x 40 cm, deutsch.